

# BUNDESRAT

## Sitzungsbericht

ARCHIV

Landtags Nordrhein-Westfalen

- LEIH-EXEMPLAR -

Nr. 139

Ausgegeben in Bonn am 5. April 1955

1955

### 139. Sitzung des Bundesrates

in Bonn am 1. April 1955 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Altmeier  
Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen  
und Wiederaufbau  
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt  
Hamburg bei der Bundesregierung

#### Anwesend:

##### Baden-Württemberg:

Dr. Müller, Ministerpräsident  
Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident  
und Wirtschaftsminister  
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten  
Dr. Frank, Finanzminister

##### Bayern:

Zietsch, Staatsminister der Finanzen  
Dr. Haas, Staatssekretär  
Dr. Eilles, Staatssekretär  
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär  
Simmel, Staatssekretär

##### Berlin:

Dr. Haas, Senator für Finanzen  
Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

##### Bremen:

Helmken, Senator für Außenhandel  
van Heukelum, Senator für Arbeit

##### Hamburg:

Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der  
Freien und Hansestadt Hamburg  
bei der Bundesregierung

##### Hessen:

Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen

##### Niedersachsen:

Voigt, Kultusminister  
Schellhaus, Minister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

##### Nordrhein-Westfalen:

Arnold, Ministerpräsident  
Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten

##### Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident  
Dr. Zimmer, Minister des Innern und  
Sozialminister

Dr. Nowack, Minister für Finanzen und  
Wiederaufbau  
Becher, Minister der Justiz

##### Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident  
Dr. Schaefer, Finanzminister

##### Von der Bundesregierung:

Schäffer, Bundesminister der Finanzen  
Dr. Bergemann, Staatssekretär, Bundes-  
ministerium für Verkehr  
Dr. Nahm, Staatssekretär, Bundesministerium  
für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegs-  
geschädigte  
Dr. Ripken, Staatssekretär, Bundes-  
ministerium für Angelegenheiten des  
Bundesrates  
Dr. h. c. Sauerborn, Staatssekretär, Bundes-  
ministerium für Arbeit

#### Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilungen . . . . . 69 C

Zur Tagesordnung . . . . . 69 C

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und  
Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzver-  
fassungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 78/55) . . . 69 C

Dr. Frank (Baden-Württemberg),  
Berichtersteller . . . . . 69 C  
Schäffer, Bundesminister der Finanzen . 71 A  
Dr. Troeger (Hessen) . . . . . 73 B

Beschlußfassung: Die Zustimmung  
wird nicht erteilt . . . . . 74 C

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und  
Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzver-  
fassungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 95/55) . . 74 D

Dr. Frank (Baden-Württemberg),  
Berichtersteller . . . . . 74 D

Beschlußfassung: Überweisung an  
den Finanzausschuß . . . . . 76 A

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung finan-  
zieller Beziehungen zwischen dem Bund und  
den Ländern (Viertes Überleitungsgesetz)  
(BR-Drucks. Nr. 79/55) . . . . . 76 B

Dr. Troeger (Hessen),  
Berichtersteller . . . . . 76 B 80 A  
Zietsch (Bayern) . . . . . 78 D

- (A) Schellhaus (Niedersachsen) . . . . . 79 C  
 Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz) . . . . . 79 C  
 Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 79 D  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß  
 Art. 84 Abs. 1, 105 Abs. 3, 106 und 108 in  
 Verbindung mit Art. 78 GG . . . . . 80 B  
 Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 80 B
- Entwurf eines Gesetzes über den **Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleichsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 80/55) . . . . . 80 B  
 Dr. Frank (Baden-Württemberg) . . . . . 80 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß  
 Art. 106 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 78  
 GG . . . . . 81 D
- Entwurf eines Gesetzes über das **Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung**  
 (BR-Drucks. Nr. 81/55) . . . . . 81 D  
 Bundestagsabgeordneter Arndgen,  
 Berichterstatter . . . . . 81 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß  
 Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit  
 Art. 78 GG . . . . . 82 C
- Entwurf eines Gesetzes über die **Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1954** (BR-Drucks. Nr. 340/54) 82 D  
 Dr. Troeger (Hessen) . . . . . 82 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß  
 Art. 106 Abs. 3 in Verbindung mit Art.  
 78 GG . . . . . 83 A
- (B) Entwurf eines **Verkehrsfinanzgesetzes 1955**  
 (BR-Drucks. Nr. 82/55) . . . . . 83 A  
 Zietsch (Bayern), Berichterstatter . . . . . 83 B  
 Helmken (Bremen) . . . . . 83 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß  
 Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art.  
 78 GG . . . . . 83 C
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Zolltarifs** (BR-Drucks. Nr. 83/55) . . . . . 83 C  
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach  
 Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 83 D
- Entwurf eines Gesetzes über das **Abkommen vom 18. August 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen**  
 (BR-Drucks. Nr. 84/55) . . . . . 83 D  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß  
 Art. 59 Abs. 2 und 105 Abs. 3 in Verbindung  
 mit Art. 78 GG . . . . . 83 D
- Entwurf einer ...**Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (... AbgabenDV-LA — Schuldübernahme-, Haftungs- und Aufteilungsverordnung)** (BR-Drucks. Nr. 57/55) . . . . . 83 D  
 Zietsch (Bayern), Berichterstatter . . . . . 83 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß  
 Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß  
 die angenommene Änderung Berücksichtigung findet . . . . . 84 B
- Entwurf einer ...**Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (... AbgabenDV-LA-Eingliederungsverordnung)** (BR-Drucks. Nr. 59/55) . . . . . 84 C  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß  
 Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 84 C
- Entwurf einer **Zehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, zugleich Vierte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (10. LeistungsDV-LA = 4. FeststellungsDV)**  
 (BR-Drucks. Nr. 58/55) . . . . . 84 C  
 Zietsch (Bayern), Berichterstatter . . . . . 84 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß  
 Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß  
 die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden . . . . . 85 B
- Entwurf einer **Dreißigsten Verordnung über Zollsatzänderungen** (BR-Drucks. Nr. 71/55) . . . . . 85 B  
 Beschlußfassung: Keine Bedenken  
 nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 . . . . . 85 B
- Bundeshaushaltsrechnung für das **Rechnungsjahr 1952; hier: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben** (BR-Drucks. Nr. 446/54) . . . . . 85 B  
 Beschlußfassung: Die nachträgliche  
 Genehmigung wird vorbehaltlich der späteren  
 Beschlußfassung über die Bemerkungen  
 des Bundesrechnungshofes erteilt. 85 B
- Benennung eines **Vertreters des Landes Bayern für die Verwaltungsräte der Deutschen Siedlungsbank und der Deutschen Landesrentenbank** (BR-Drucks. Nr. 73/55) . . . . . 85 B  
 Beschlußfassung: Herr Regierungsdirektor  
 Dr. Engelhardt wird vorgeschlagen . . . . . 85 C
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung** (BR-Drucks. Nr. 76/55) . . . . . 85 C  
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß  
 Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art.  
 78 GG. . . . . 85 C
- Entwurf eines Gesetzes über das **Zweite Abkommen vom 31. Oktober 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung** (BR-Drucks. Nr. 86/55) . . . . . 85 C  
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach  
 Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 85 D
- Entwurf eines Gesetzes über das **Internationale Abkommen vom 7. November 1952 zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial** (BR-Drucks. Nr. 87/55) . . . . . 85 D  
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach  
 Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 85 D
- (C)
- (D)

- (A) Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes (BR-Drucks. Nr. 88/55) . . . . . 85 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 78 GG . . . . . 86 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes (BR-Drucks. Nr. 72/55) . . . . . 85 D
- Beschlußfassung: Der Entwurf wird als durch die Beschlußfassung zu Punkt 18a) für erledigt erklärt. . . . . 86 A
- Verordnung über die Überwachung von gewerbsmäßig an Selbstfahrer zu vermietenden Personenkraftwagen und Kraftträdern (BR-Drucks. Nr. 56/55) . . . . . 86 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit den §§ 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes . . . . . 86 A
- Bestimmung von Regierungsdirektor Dr. Krauss, Hamburg, als Mitglied im Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung an Stelle des leitenden Regierungsdirektors Dr. Rogge, Hamburg (BR-Drucks. Nr. 70/55) . . . . . 86 A
- Beschlußfassung: Herr Regierungsdirektor Dr. Krauss, Hamburg, wird bestimmt. . . . . 86 B
- Benennung von Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr Otto Bezold, Bayern, als Mitglied im Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost an Stelle von Staatsminister Dr. Seidel, Bayern (BR-Drucks. Nr. 74/55) . 86 B
- (B) Beschlußfassung: Herr Staatsminister Bezold, Bayern, wird vorgeschlagen. 86 B
- Entwurf einer Verordnung über eine einmalige Statistik der Lager und Lagerinsassen (BR-Drucks. Nr. 16/55) . . . . . 86 B
- Schellhaus (Niedersachsen),  
Berichtersteller . . . . . 86 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG unter Verzicht auf die in der 137. Sitzung vom 4. März 1955 beschlossenen Änderungsvorschläge und mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden . . 87 A
- Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (BR-Drucks. Nr. 77/55) . . . . . 87 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 87 B
- Veränderung bei der Besetzung der Vertreter und Stellvertreter der obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft in den Verwaltungsräten der Einfuhr- und Vorratsstellen (BR-Drucks. Nr. 67/55) . . 87 C
- Beschlußfassung: Herr Wilhelm Haase wird als stellvertretendes Mitglied bestimmt. . . . . 87 C
- Wahl des Sekretärs des Finanzausschusses
- Beschlußfassung: Herr Regierungsdirektor Skonieczny wird gewählt. . . 87 C
- Nächste Sitzung . . . . . 87 D

(C) Die Sitzung wird um 10,11 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Altmeier, eröffnet.

Präsident ALTMEIER: Meine Herren! Ich eröffne die 139. Sitzung des Bundesrates. Ich darf Sie eingangs in der üblichen Weise auf den Ihnen vorliegenden Sitzungsbericht über die 138. Sitzung verweisen. Wenn Einwendungen gegen diesen Bericht nicht erhoben werden, stelle ich fest, daß er genehmigt ist.

Es ist vorgesehen, daß über die Punkte 1, 1a, 2, 3, 4, 6, 9, 11 und 22 der vorliegenden Tagesordnung durch die Herren Berichtersteller berichtet wird, während wir glauben, bei den übrigen Punkten im allseitigen Einverständnis auf eine Berichterstattung verzichten zu können.

Mit Zustimmung des Hauses werden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt Punkt 1a, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzverfassungsgesetz),

und Punkt 25,

Wahl des Sekretärs des Finanzausschusses.

— Sie sind damit einverstanden.

Wir treten damit in die Tagesordnung ein. Ich rufe Punkt 1 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzverfassungsgesetz (BR-Drucks. Nr. 78/55)

(D) Dr. FRANK (Baden-Württemberg), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Der Vermittlungsausschuß hat sich am 11. März 1955 abschließend mit den drei Gesetzen der Finanzreform befaßt. Ich habe die Ehre, Ihnen zunächst über das erste Gesetz, das auf der heutigen Tagesordnung steht, das Finanzverfassungsgesetz, zu berichten.

Die Vorlage, die die Bundesregierung vor ungefähr einem Jahre in Ausführung des im Art. 107 GG enthaltenen Verfassungsauftrags einbrachte, begegnete im Bundesrat im ersten Durchgang erheblicher Kritik. Sie fand ihren Niederschlag in einem Gegenvorschlag zum Finanzverfassungsgesetz. Der Bundesrat bemängelte nämlich damals die zu starke Betonung des Bundesinteresses und vermißte den angemessenen Ausgleich zwischen den berechtigten Forderungen des Bundes und der Länder. Mit der Drucksache Nr. 480 legte die Bundesregierung ihren Entwurf zusammen mit der Stellungnahme und dem Gegenvorschlag des Bundesrates dem Bundestag vor. In seiner 57. Sitzung am 19. November 1954 nahm der Bundestag den Entwurf in einer Fassung an, die auf der Regierungsvorlage aufbaute, aber in zwei bedeutsamen Punkten, auf die ich noch zu sprechen komme, Übereinstimmungen zwischen Regierungsvorlage und Gegenvorschlag des Bundesrates aufgab. Der Bundesrat verweigerte in seiner Sitzung am 3. Dezember 1954 dem Gesetzesbeschluß des Bundestags, zu dem seine Zustimmung erforderlich ist, die Zustimmung. Die Bundesregierung verlangte daraufhin gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 4 GG die Einberufung des Vermittlungsausschusses.

Das in der Drucksache Nr. 1254 vorliegende Vermittlungsergebnis ist in mehreren Sitzungen des

(A) Vermittlungsausschusses und eines von ihm eingesetzten Unterausschusses erarbeitet worden. Es stellt einen neuen Entwurf des Finanzverfassungsgesetzes dar, da das Finanzverfassungsgesetz im ganzen Gegenstand der Beschlußfassung des Vermittlungsausschusses war.

Ich darf eine kurze Darstellung der **wesentlichen Punkte des Vermittlungsergebnisses** geben.

In der Frage der **Überleitung von Ländersteuern auf den Bund** schlägt der Vermittlungsausschuß die Überleitung von vier Steuern, nämlich der Kraftfahrzeugsteuer, der Kapitalverkehrsteuer, der Versicherungsteuer und der Wechselsteuer vor. Der Bundestag hatte darüber hinaus noch die Überleitung der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer verlangt, während der Bundesrat — entsprechend der Fassung der Regierungsvorlage — jegliche Überleitung abgelehnt hatte. Der Bundesrat erblickt in der Überleitung dieser Steuern eine **Aushöhlung der Finanzhoheit der Länder** und eine **Gefährdung des bundesstaatlichen Charakters** der deutschen Bundesrepublik. Für den Bundestag waren dagegen allgemeine finanzwirtschaftliche und steuersystematische Gründe maßgebend. Der Vermittlungsausschuß hat im Verlaufe seiner Beratungen die Überleitung auf die Ländersteuern beschränkt, die infolge ihrer fehlenden regionalen Radizierbarkeit nach seiner Ansicht zum Bund tendieren.

Hinsichtlich der **Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer** übernimmt der Vermittlungsausschuß im Art. 106 Abs. 1 GG den Beschluß des Bundestags, der dem Bund eine ausschließliche, selbständige und direkte Steuerquelle eröffnet. Der Bundesrat wollte dem Bund die Ermächtigung geben, durch zustimmungsbedürftiges Gesetz Zuschläge zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer zu erheben. Der entscheidende praktische Unterschied zwischen den beiden Regelungen liegt in der Zustimmungfrage. Mit Rücksicht auf die überwiegend den Ländern zufließende Einkommensteuer und Körperschaftsteuer glaubte der Bundesrat, auf die **Forderung der Zustimmungspflichtigkeit** nicht verzichten zu können.

Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses enthält keine Bestimmungen über die **Zuweisung neuer Steuern**. Der Vermittlungsausschuß hat sich der Auffassung des Bundesrates angeschlossen, daß auf eine Regelung in der Verfassung verzichtet werden kann.

Das **Aufkommen an Abgaben von Spielbanken** hat der Vermittlungsausschuß ausschließlich den Ländern zugewiesen, ohne also eine Beteiligung des Bundes vorzusehen.

Besonders schwierige Fragen wirft die **Behandlung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer** auf, und zwar insbesondere die generelle **Zuweisung** dieser Steuern und die **Festsetzung des Bundesanteils**. Der Bundestag hatte die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer entsprechend der Regierungsvorlage als gemeinschaftliche Steuern des Bundes und der Länder vorgesehen, im Gegensatz zur Regierungsvorlage jedoch die verfassungskräftige Aufteilung auf die beiden Partner abgelehnt. Der Bundesrat hatte die generelle Zuweisung dieser beiden Steuern an die Länder und die verfassungskräftige Festlegung des Bundesanteils gefordert. Er hatte seine Forderungen

mit der überragenden und entscheidenden Stellung dieser Steuern im Steuersystem der Länder begründet, während der Bundestag eine gleichberechtigte Partnerschaft an diesen Puffersteuern für unerlässlich hält. Das Vermittlungsergebnis geht in der vorgeschlagenen Fassung des Art. 106 Abs. 3 und 4 GG dahin, daß es die Aufteilung der beiden Steuern zwischen Bund und Ländern auf Grund bestimmter verfassungskräftiger Merkmale einem einfachen Bundesgesetz überläßt. Dieses Gesetz soll jeweils für mindestens zwei Jahre gelten. Der Beschluß des Bundestags sah eine Laufzeit von mindestens drei Jahren vor.

Für die Entscheidung des Vermittlungsausschusses war die Überlegung maßgebend, daß bei der gegenwärtigen Sachlage kein Anlaß bestehe, die derzeitige Partnerschaft für die Zukunft nicht auch verfassungskräftig festzulegen. Die verfassungskräftige Festlegung der Anteile sah der Vermittlungsausschuß wegen der noch im Lauf befindlichen Lastenentwicklung als unzweckmäßig und wegen der vorgesehenen Revisionsmöglichkeiten auch als praktisch bedeutungslos an. Der Einwand des Bundesrates, daß die derzeitige Charakterisierung der Einkommen- und Körperschaftsteuer als gemeinschaftliche Steuer des Bundes und der Länder auch nicht mit dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik in Einklang stehe und überdies die Beweislast für die Inanspruchnahme von Anteilen an diesen Steuern zu Lasten der Länder verschiebe, wurde vom Vermittlungsausschuß nicht anerkannt.

In der Frage der **finanziellen Sicherung der Länder gegen Belastungen durch den Bund** folgt der Vermittlungsvorschlag im Art. 106 Abs. 5 GG dem Beschluß des Bundestags. Der Bundesrat hatte eine weitergehende Sicherstellung gefordert, nämlich Abstellung auf die Zumutbarkeit, statt, wie geschehen, auf den Bedarf, da er den Vorschlag des Bundestages weder für die Länder insgesamt noch für einzelne Länder und Gemeinden als ausreichend erachtete. Der Vermittlungsausschuß glaubt die Länder jedoch mit seinem Vorschlag genügend gesichert und hält die Forderung des Bundesrates außerdem auch für verfassungsrechtlich unzulässig.

Hinsichtlich der **verfassungsrechtlichen Grundlagen des Länderfinanzausgleichs** besteht zwischen dem Beschluß des Bundestags und der Auffassung des Bundesrates eine Divergenz in der Ausgleichsmethodik. Der Bundesrat fordert als ausschließliche Form den horizontalen Ausgleich, d. h. den Ausgleich durch Länderbeiträge; nur in Ausnahmefällen soll dieser horizontale Ausgleich durch Bundeszuweisungen ergänzt werden. Der Beschluß des Bundestags sieht wahlweise die horizontale Lösung und den vertikalen Vollzug aus Bundesmitteln vor. Der Vermittlungsausschuß hat sich der Argumentation des Bundesrates, daß der Länderfinanzausgleich im Grundsatz eine reine Länderangelegenheit sei, angeschlossen und den Vorschlag des Bundesrates übernommen.

Das **Inkrafttreten des Finanzverfassungsgesetzes** hat der Vermittlungsausschuß auf den 1. April 1956 hinausgeschoben, da er der Ansicht ist, daß es sich empfiehlt, das Finanzverfassungsgesetz erst zu einem Zeitpunkt wirksam werden zu lassen, zu dem die weitere finanzwirtschaftliche Entwicklung in Bund und Ländern klarer als bereits am 1. April 1955 zu übersehen ist.

(A) Der Bundestag hat den Vermittlungsvorschlag in seiner 76. Sitzung am 24. März 1955 gemäß dem mündlichen Bericht des Vermittlungsausschusses unverändert angenommen. In meiner Eigenschaft als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses habe ich die Ehre, Sie namens des Vermittlungsausschusses zu bitten, dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses ebenfalls zuzustimmen.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für den Bericht über die Verhandlungen im Vermittlungsausschuß. Wird das Wort gewünscht?

**SCHÄFFER**, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Am 11. März des Jahres 1954 habe ich dem Deutschen Bundestag die Entwürfe über die Steuerreform und die Finanzreformgesetze einschließlich des das Kernstück bildenden Finanzverfassungsgesetzes vorgelegt. Ich habe damals in meinen Ausführungen eine Rede-wendung gebraucht, die in der Öffentlichkeit mißverstanden und vielleicht sogar belächelt worden ist. Ich habe damals davon gesprochen, daß diese **Gesetzentwürfe** eine große, vielleicht sogar **geschichtliche Bedeutung** für die deutsche Bundesrepublik hätten. Mit dem Wort „geschichtliche Bedeutung“ hatte ich in keiner Weise an die Steuerreformgesetze gedacht, obwohl diese in der Öffentlichkeit mehr Interesse gefunden haben als die Gesetzentwürfe, auf die sich das Wort „geschichtliche Bedeutung“ bezog, nämlich die Gesetzentwürfe über die Finanzverfassung der deutschen Bundesrepublik, über das finanzpolitische Verhältnis zwischen Bund und Ländern.

(B) Die Bundesregierung ging bei der Vorlage der Gesetzentwürfe davon aus, daß der **jetzige gesetzliche Zustand**, auf die Dauer betrachtet, von größter **Gefahr für das Verhältnis zwischen Bund und Ländern**, für die innere Struktur, die **föderative Struktur der deutschen Bundesrepublik** ist und in zunehmendem Maße sein wird. Als das Grundgesetz in den Jahren 1948/49 geschaffen wurde, war es für den Gesetzgeber ganz unmöglich, die Entwicklung der kommenden Jahre zu überblicken und daher zu übersehen, wie die Ausgaben- und Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern sich auswirken wird. Das Ausmaß der Kriegsfolgen, das den Bundeshaushalt — ich darf heute einmal die Zahl nennen — schon zu Ausgaben von 150 Milliarden veranlaßt hat, konnte von dem Gesetzgeber nicht überblickt werden. Auf diese Aufgabenverteilung muß natürlich die Ausgabenverteilung, die Verteilung der Steuereinnahmen, die Verteilung innerhalb der einzelnen Steuerarten zwischen Bund und Ländern aufbauen. Je größer die Aufgaben sind, die an die Bundesrepublik herantreten, um so schwieriger wird es, diese Frage schiedlich zu lösen. Es ist bisher, seit dem Jahre 1949 bis zum Jahre 1954, immer noch gelungen, diese Frage schiedlich zu lösen. Wer aber in die Zukunft sah, mußte wissen, daß sich die **Spannungen** immer mehr verstärken und daß sie in der Zukunft zu einer **Belastungs- und Zerreißprobe** werden können. Diesen Streit zu vermeiden und hierfür eine feste Grundlage zu schaffen und das mit dem Mittel zu tun, das der Gesetzgeber des Grundgesetzes im Jahre 1949 in kluger Voraussicht, nicht alles überblicken zu können, schon geschaffen hatte, also mit dem Art. 107 GG, der mit

einfacher Mehrheit erlaubt, eine neue Verfassungsentwicklung auf diesem Gebiete einzuleiten, das war die Absicht der Bundesregierung, und das war eine Absicht, von der sie der Überzeugung war, daß sie für das Verhältnis zwischen Bund und Ländern innerhalb der deutschen Bundesrepublik geschichtlich von Bedeutung sein kann und voraussichtlich sein wird. (C)

Das Finanzverfassungsgesetz in der Form der Regierungsvorlage hat leider vom ersten Tage an Widerspruch auf Seiten der Länder gefunden. Ich darf aber feststellen, und ich verrate damit kein Geheimnis, daß im Vermittlungsausschuß auch von Vertretern von Ländern, die heute widersprechen, gesagt worden ist, die Regierungsvorlage wäre so, wie die Bundesregierung sie zuerst vorgelegt hatte, eine völlig tragbare Lösung gewesen, wenn nicht in der Zwischenzeit, nachdem dagegen Widerspruch erhoben worden war und nachdem die parlamentarischen Verhandlungen darüber begonnen hatten, Änderungen an dieser Regierungsvorlage erfolgt wären. Meine Herren! Ich darf feststellen: Wenn der gute Wille, den die Bundesregierung in der Regierungsvorlage vom 11. März bewiesen hat, ein Echo auch bei den Ländern seinerzeit gefunden hätte, dann wären viele Schwierigkeiten, die für die Bundesrepublik gefährlich werden können, wahrscheinlich vermieden worden. Man soll einem Bundesfinanzminister und einer Bundesregierung nicht von vornherein unterstellen, daß sie die Länder und die Länderrechte nicht respektierten und daß alle ihre Vorschläge, die sie machen, gegen die Länder gerichtet wären.

Ich habe heute im Bericht und in verschiedenen Haushaltsreden, die in Landtagen gehalten worden sind, das Wort gehört, daß das **Finanzverfassungsgesetz** zusammen mit den übrigen Gesetzen eine **Aushöhlung der Finanzhoheit der Länder**, eine Verschlechterung der Lage der Länder bedeute. Meine Herren! Ich habe mich zum Wort und zur Abgabe einer Erklärung gemeldet, um vor der deutschen Öffentlichkeit diesen Vorwurf mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen. (D)

Ich darf zunächst einmal folgendes zum Finanzverfassungsgesetz feststellen: das **Hauptproblem** der finanziellen Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern war bisher stets die **Aufteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer**. Die Tatsache allein, daß Sie erst am heutigen Tag über das Inanspruchnahmegesetz für das Rechnungsjahr 1954/55 beschließen, obwohl dieses Rechnungsjahr gestern abgelaufen ist, beweist ja, wie schwierig und von Jahr zu Jahr schwieriger die Lösung dieser Frage geworden ist. Ich darf darauf verweisen, daß das Grundgesetz in seiner gegenwärtigen Fassung in Art. 106 Abs. 2 und 3 die Einkommen- und Körperschaftsteuer zwar als Landessteuer bezeichnet, dem Bund aber einen festen Beteiligungsanspruch allein deshalb einräumt, weil dies wegen seiner durch andere Einkünfte nicht gedeckten Ausgaben, also zur Abgleichung des Bundeshaushalts, die nach Art. 110 GG eine unbedingte Verpflichtung ist, notwendig ist. Allein der Bundesbedarf ist nach dem Grundgesetz ausschlaggebend.

Wenn die Bundesregierung bisher immer auch die Frage geprüft hat, ob der vorgeschlagene Bundesanteil zumutbar ist, d. h. ob die Länder bei diesem Anteil die ihnen durch die Verfassung überwiesenen Aufgaben erfüllen können, dann war

- (A) das eine aus freien Stücken erfolgte entgegenkommende Auslegung und Handhabung des Art. 106 Abs. 3 seitens der Bundesregierung.

Das Finanzverfassungsgesetz wollte nun absichtlich das, was die Bundesregierung nach freiem Ermessen gehandhabt hat, verfassungsrechtlich festlegen. In dem Finanzverfassungsgesetz ist ausdrücklich vorgesehen, daß bei der Berechnung des Bedarfs zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben Bund und Länder auf der gleichen Rechtsstufe stehen. Das Gesetz wollte also nach dieser Richtung eine entscheidende **verfassungsrechtliche Verbesserung der Situation der Länder bei der Verteilung der Einnahmen** vornehmen.

Das war das eine, das bisher vielleicht zu wenig gewürdigt worden ist. Der andere Gesichtspunkt ist auch der gewesen, daß die Länder bisher gegen Mehrbelastungen durch die Bundesgesetzgebung verfassungsrechtlich nicht gesichert waren. Auch in der Weimarer Republik hat der § 54 des Finanzausgleichsgesetzes den Ländern eine solche Sicherung gegen Mehrbelastungen durch die Gesetzgebung des alten Reiches nur durch einfaches Gesetz gegeben. Einfache Gesetze können durch andere einfache Gesetze immer wieder geändert werden. Der § 54 war infolgedessen kein genügender Schutz. Das Finanzverfassungsgesetz gewährt aber den deutschen Ländern eine verfassungsrechtliche Garantie gegen solche einseitige Mehrbelastungen.

- Die allgemeine Entwicklung sowohl in der Weimarer Republik wie leider Gottes auch in der Bundesrepublik — aber ich darf ausdrücklich sagen: nicht mit Willen und nicht auf Initiative der Bundesregierung — führt zu dem, was wir die **Dotationswirtschaft** bezeichnen, also dazu, daß Bundesmittel für Zwecke zur Verwendung kommen, die in der alleinigen Zuständigkeit der Länder liegen. Wenn ich an die Zeiten der Weimarer Republik zurückdenke — und ich denke insbesondere zurück an die in die Geschichte der deutschen Finanzpolitik eingegangene Denkschrift der damaligen bayerischen Regierung gegen dieses Dotationssystem, und mit diesem Wort Dotationssystem hatte sich der Begriff Aushöhlung der Finanzhoheit der Länder verbunden, — dann ist das Gewissen der Bundesregierung, die diesen Weg nicht gehen wollte und die dazu von anderen Kräften vielfach gezwungen worden ist, rein. Aber alle Vertreter der Länder sind sich wohl darüber einig, daß dieses Dotationssystem eine langsame, schleichende **Erschütterung der Aufgabenkompetenzen der Länder** bedeutet. Denn wer Geld gibt, wird mehr oder weniger, rascher oder langsamer, aber immer wieder durch die einfache Tatsache der Geldhingabe Einfluß nehmen und nehmen müssen auf den Aufgabengebieten, für die die Gelder eben verwendet werden sollen, was immer eine gewisse Bevormundung zur Folge hat.

(Sehr richtig!)

Infolgedessen hat das Finanzverfassungsgesetz auch hier grundsätzlich für alle Zukunft einen Riegel vorschieben und bestimmen wollen, daß die Verwaltungsaufgaben der Länder aus ihren eigenen Mitteln erfüllt werden können und sollen und daß der Bund auch auf einem Umweg sich nicht in die Verwaltungszuständigkeit der Länder einmischen soll.

Was nun einen weiteren Punkt betrifft, so ist es eine Erschwerung der Verhältnisse schon immer gewesen, daß die **Finanzstärke der Länder** eine **sehr verschiedenartige Größe** gewesen ist. Das Finanzverfassungsgesetz steht insofern in einer engen gedanklichen Verbindung mit dem Gesetz über den inneren Finanzausgleich. Die föderative Struktur der deutschen Bundesrepublik ist dann gewährleistet oder besser gewährleistet, wenn die Finanzstärke der Länder eine möglichst gleichartige ist und wenn damit dem Grundgedanken des Grundgesetzes — **gleiche Lebensbedingungen in den Ländern** — Rechnung getragen werden kann.

Das Finanzverfassungsgesetz sieht auch vor, daß alle künftigen Entscheidungen, die das finanzielle Verhältnis zwischen Bund und Ländern oder den Länderfinanzausgleich betreffen, an die **Zustimmung des Bundesrates** gebunden werden. Das gilt insbesondere auch für die Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer, die einem Gesetz vorbehalten bleiben soll, das nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen oder geändert werden kann. Das Finanzverfassungsgesetz stellte mithin sicher, daß der Finanzstatus der Länder auch in Zukunft niemals gegen ihren Willen verschlechtert werden kann.

Eine große Rolle hat dann bei den Beratungen die in der Regierungsvorlage ursprünglich nicht vorgesehene **Übertragung** sogenannter **kleinerer Steuern** von den Ländern auf den Bund gespielt. Ich darf feststellen, daß es unrichtig ist, wenn in der Öffentlichkeit und auch in einzelnen Reden verantwortlicher Personen behauptet worden ist, daß diese Übertragung der kleineren Steuern ohne Entschädigung hätte erfolgen sollen. Darüber war man sich von der ersten Stunde an einig, daß die Summe dieser kleineren Steuern — ich darf einmal den kaufmännischen Ausdruck gebrauchen — mit ihrem Gegenwartswert den Ländern **haushaltswirtschaftlich voll angerechnet** werden soll, selbst wenn darin Steuern enthalten sind, von denen man als Politiker voraussagen kann, daß sie in der Zukunft Änderungen ausgesetzt sein werden, die den Ertrag mindern werden. Damals wurde lebhaft darüber debattiert, daß die Summe dieser kleineren Steuern ungefähr einer Erhöhung des Länderanteiles um 9,6%, also um rund 10% entsprechen hätte.

Meine Herren! Es hat sich hier nicht um die Regierungsvorlage, sondern um eine Einfügung im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen gehandelt, und ich gestehe offen zu, daß diese Einfügung vom Standpunkt der reinen Steuersystematik aus kaum beanstandet werden kann. Aber ich darf das eine feststellen, daß dadurch, daß damit automatisch eine Erhöhung des Länderanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer erfolgen sollte, eine Verschlechterung in der Gesamtlage der Länder nach meiner Überzeugung auch nicht eingetreten wäre. Im Gegenteil! Vom Standpunkt der Erhaltung der Länderfinanzverwaltung aus sollte das Schwergewicht auch darauf gelegt werden, daß sich die Länder bei unserer grundlegenden Steuer, nämlich bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer, wenn Sie an Art. 108 Abs. 2 GG denken, einen überwiegenden Einfluß für alle Zukunft sichern.

(A) Ich glaube deswegen, daß man mit Fug und Recht einen Vorwurf, daß das Finanzverfassungsgesetz etwa in der Absicht vorgelegt worden wäre, die Rechtsstellung der Länder zu verschlechtern und die Finanzhoheit der Länder auszuhöhlen, nicht erheben kann. Ich würde es rein um der Auswirkungen für das künftige Verhältnis zwischen Bund und Ländern dringend wünschen, daß das Finanzverfassungsgesetz Ihre Zustimmung finden würde.

Ich weiß nach dem, wie sich die einzelnen Kabinette entschlossen haben, daß dieser Wunsch nicht in Erfüllung gehen wird. Ich bedauere dies, weil ich fürchte, daß dadurch das Verhältnis, von dem die Bundesregierung wollte, daß es dauernd auf eine gesündere Grundlage gestellt wird, einer Belastungsprobe ausgesetzt werden wird. Ich hätte es noch begrüßt, wenn in der Zwischenzeit — und wir sprechen doch jetzt schon mehr als ein Jahr zusammen über das Thema —, auch von Seiten der Ländervertreter mit neuen konstruktiven Ideen, die durchführbar sind, die für beide Teile tragbar sind, ein Beitrag zur Lösung des Problems geleistet worden wäre. Der Initiativantrag, von dem ich gelesen habe, verdient nach meiner Überzeugung leider Gottes diese Kennzeichnung nicht. Ich finde zu viel Altes darin, zuviel Altes, das bereits Gegenstand der Erörterungen in der Öffentlichkeit gewesen ist. Ich erinnere an die Stellung, die die wissenschaftlichen Institute, an die Stellung, die der Bund der Steuerzahler, an die Stellung, die die wissenschaftlichen Beiräte zu diesen Vorschlägen bereits genommen hatten. Ich erinnere daran, daß alle diese Gedanken bereits im Deutschen Bundestag erörtert worden sind und daß sie alle dort keinen Anklang gefunden haben,

(B) und zwar, wie die Dinge liegen, aus Gründen, die so zwingender Natur sind, daß ich die Aussichten auf eine Billigung dieser Vorschläge im Deutschen Bundestag als nicht groß bezeichnen muß. Ich hätte gewünscht, daß ich heute mit dem Gefühl aus dem Saale gehen könnte, das finanzpolitische Verhältnis zwischen Bund und Ländern stehe nunmehr auf einer gesunden Grundlage, geboren aus dem Geiste gegenseitigen Vertrauens, aus dem Geiste der Anerkennung des guten Willens auf beiden Seiten. Es ist mir schmerzlich, wenn ich aus diesem Saal gehe und die Befürchtung haben muß, daß das Gesetzgebungswerk die Zustimmung nicht findet und das Verhältnis zwischen Bund und Ländern, dessen Spannungen zu überwinden ich bisher als meine Hauptaufgabe betrachtet habe, einer neuen Belastungsprobe ausgesetzt sein wird. Ich bitte, für diese Offenheit Verständnis zu haben.

Präsident **ALTMEIER**: Das Wort zur Abgabe einer Erklärung hat Herr Minister Dr. Troeger. Ich darf bitten, diese Erklärung auf den Tagesordnungspunkt 1 zu beschränken; der Initiativgesetzentwurf — Punkt 1a — wird gleich besonders aufgerufen.

**Dr. TROEGER** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Nach der Erklärung, die soeben der Herr Bundesfinanzminister abgegeben hat, aber auch nach den Erklärungen, die die Herren Abgeordneten Dr. Hellwig und Dr. Gülich im Bundestag vor der Abstimmung über das Finanzverfassungsgesetz, sei es für die Parteien der Bundeskoalition, sei es für die Sozialdemokratische Partei, abgegeben haben, sei es mir gestattet, auch eine **Erklärung** abzugeben.

Ich war bis zum Abschluß der **Verhandlungen** (C) **im Unterausschuß des Vermittlungsausschusses**, dessen Leitung mir übertragen war, entschlossen, meinem Kabinett vorzuschlagen, dem Entwurf zum Finanzverfassungsgesetz so, wie er aus dem Unterausschuß hervorgegangen war, zuzustimmen. Wenn ich später zu einer anderen Meinung kam, dann hat das in der Hauptsache drei Gründe, die ich hier vortragen darf.

Erstens. Die Finanzminister der Länder, die überhaupt bereit waren, dem Gedanken des vorliegenden Gesetzentwurfes beizupflichten, hatten eine **Frist von fünf Jahren** für die verfassungsmäßig garantierte Festlegung des Bundesanteils am Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer vorgeschlagen, selbstverständlich mit der Maßgabe von Ausnahmeregelungen während dieser Periode auf Grund einer Revisionsklausel und einer Sicherungsklausel. Die Verkürzung dieser Frist auf zwei Jahre scheint mir falsch und nicht dem Grundgedanken des Art. 107 GG zu entsprechen, der eine endgültige Verteilung der Steuern verlangt.

Zweitens. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die **Vermögensteuer** eine Landessteuer bleibt. Im Widerspruch dazu hat der Bundestag, wie ich höre, fast einstimmig bei der Vierten Novelle zum Lastenausgleichsgesetz beschlossen, es solle das Gesamtaufkommen der Vermögensteuer bis zum Jahre 1979, also für die nächsten 25 Jahre, an den Lastenausgleichsfonds abgeführt werden. Dieser offensichtliche Widerspruch besteht auch noch heute. Ich halte daher die verfassungsmäßige Festlegung über die Zuteilung der Vermögensteuer heute für verfrüht. Meine Bemühungen im **Vermittlungsausschuß**, deswegen Zeit zu gewinnen, zumal ja das Finanzverfassungsgesetz nach übereinstimmender Meinung erst am 1. April 1956 in Kraft treten soll, hatten leider keinen Erfolg. (D)

Drittens. Der Gesetzentwurf bringt insofern eine grundlegende Neuerung, wie auch soeben der Herr Bundesfinanzminister ausgeführt hat, als für die Verteilung des Aufkommens bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf den Bund und auf die Länder das sogenannte **Bedarfsdeckungsprinzip** eingeführt werden soll, d. h., der Bund und die Länder sollen im Rahmen der ordentlichen Einnahmen einen Anspruch auf gleichmäßige Deckung ihrer Ausgaben haben. Dieser Grundsatz folgt aus dem Gedanken der Gemeinsamkeit oder Einheitlichkeit der Haushaltsführung von Bund und Ländern, ein Grundsatz, den ich durchaus bejahe.

Herr Abg. Dr. Hellwig hat in seiner Erklärung vor dem Bundestag von der **bedarfsgerechten Aufteilung der Steuereinnahmen** und von der nunmehr bindenden Vorschrift gesprochen, daß bei der Aufteilung der verfügbaren Steuereinnahmen die **finanziellen Bedürfnisse des Bundes und der Länder** prinzipiell als **gleichberechtigt** anzuerkennen sind. Er hat weiter gesagt, daß der Gedanke abgelehnt worden ist, daß dem Bund gewissermaßen eine Priorität in der Deckung seines Bedarfs gegenüber den Ländern zustehen soll. Herr Dr. Hellwig kam daher für die Bundeskoalition zu dem Ergebnis, daß bei den gegebenen politischen und verfassungsrechtlichen Möglichkeiten eine andere Lösung praktisch nicht zu verwirklichen sei.

(A) Meine Herren, ich sagte schon, ich stimmte bis zum Schluß der Verhandlungen im Unterausschuß mit dieser Auffassung, die auch schon der Erklärung meines Parteifreundes Dr. Gülich vor dem Bundestag zugrunde lag, überein, habe aber jetzt, auch nach den gestrigen Beratungen im Kreise der Finanzminister der Länder mit dem Herrn Bundesfinanzminister, Zweifel, ob die neuen Bestimmungen im Abs. 3 des Art. 106 von der Bundesregierung so verstanden werden, wie sie die Herren Abgeordneten Dr. Hellwig und Dr. Gülich vortrugen und ob der Bundestag selbst gewillt ist, sie so anzunehmen. Da die neue Formulierung im Bundestag fast einstimmig angenommen wurde und da nach der Auffassung der Bundeskoalition eine andere Lösung praktisch nicht zu verwirklichen ist, besteht schon heute und für das Etatjahr 1955 die Möglichkeit, sie anzuwenden oder, wenn Sie so wollen, sie zu erproben. Ich habe den Eindruck, daß man auf der Bundesseite daran mit allen Konsequenzen nicht denkt.

Meine Herren, wenn die verfügbaren Steuereinnahmen für die Bedürfnisse des Bundes und der Länder prinzipiell gleichermaßen zur Verfügung stehen, dann folgt daraus, daß Bund und Länder in ihren Haushaltsplänen Fehlbeträge ausweisen müssen, wenn die gesamte Deckungsmasse nicht ausreicht, oder es folgt daraus, daß der Bund die Klinke der Steuergesetzgebung, die er allein in der Hand hat, bedienen muß, um solche Fehlbeträge bei Bund und Ländern zu beseitigen. Wollen das die Bundesregierung und der Bundestag wirklich? Die widerspruchsvolle Behandlung der Vermögensteuer im Finanzanpassungsgesetz einerseits und bei der Novelle zum Lastenausgleichsgesetz andererseits haben in mir Zweifel erweckt. Ist der Bund in der Tat bereit, sich an dem Defizit im Gesamthaushalt von Bund und Ländern zu beteiligen, das eine Folge der Großen Steuerreform ist, eine Folge, die doch auch der Bundestag bei seiner Beschlußfassung über die Große Steuerreform im Auge hatte? Heute ist es doch so: Die neuen Zollamtsgebäude des Bundes werden aus seinem ordentlichen Etat, aus den Steuereinnahmen, bezahlt; dagegen werden meine neuen Finanzämter in Hessen und auch die Schulen aus dem außerordentlichen Etat, d. h. mit Schulden, bezahlt. Das sind die Unterschiede und die Gründe, die mich veranlaßt haben, meine Meinung zu ändern gegenüber dem Stande in der letzten Sitzung des Unterausschusses des Vermittlungsausschusses. Meine Landesregierung hat sich dem angeschlossen.

Über die geschichtliche Bedeutung des Finanzverfassungsgesetzes sind sich die Finanzminister — ich darf hier für meine Kollegen sprechen — vollkommen klar. Aber weil sie sich darüber klar sind, bin ich jedenfalls zu der Meinung gekommen, daß die Sache heute noch nicht spruchreif ist. Die Gründe habe ich angegeben. Bisher hat der Bund aus Art. 106 Abs. 3 GG keine Nachteile erfahren; er ist gut dabei gefahren, und die Länder haben das in aller Form mit Geld bewiesen.

Ob sich die Verhältnisse in der Zukunft schwieriger gestalten werden, vermag ich nicht zu beurteilen. Wollte ich mich aber dieser Auffassung des Herrn Bundesfinanzministers anschließen, so bin ich der Meinung, daß wir dazu eben eine brauchbare verfassungsgesetzliche Grundlage erarbeiten sollten. Wenn in dem angekündigten Initiativge-

setz des Bundesrates dazu neue konstruktive Ideen vermißt werden, so steht nach meiner Meinung an der Spitze eine grundsätzliche Frage: Entweder Bedarfsdeckungsprinzip — dann aber auch mit allen Konsequenzen — oder feste und endgültige Verteilung der Steuern und der Steueranteile durch die Verfassung.

Präsident **ALTMEIER**: Weitere Erklärungen sind nicht beabsichtigt. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse länderweise abstimmen. Wer dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung zustimmen will, stimmt mit Ja; wer das Gesetz ablehnt und die Zustimmung verweigert, stimmt mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident **ALTMEIER**: Demnach hat der Bundesrat mit 29 gegen 9 Stimmen beschlossen, dem vom Bundestag am 24. März 1955 verabschiedeten Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzverfassungsgesetz) gemäß Art. 107 in Verbindung Art. 78 GG nicht zuzustimmen.

Wir kommen damit zu dem gleichlautenden Punkt 1a unserer Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzverfassungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 95/55).**

Es handelt sich um einen **Initiativgesetzentwurf** der Länder Baden-Württemberg, Bayern und der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Dr. FRANK** (Baden-Württemberg) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Gründe, die den Bundesrat veranlaßt haben, das Finanzverfassungsgesetz in der geänderten Fassung vom 24. März 1955 mit großer Mehrheit abzulehnen, haben die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Nordrhein-Westfalen bewogen, einen Antrag betreffend den Entwurf eines Finanzverfassungsgesetzes zu stellen, der Ihnen als Drucks. Nr. 95/55 vorliegt. Mit diesem Antrag soll von einer neuen Plattform aus der Versuch unternommen werden, zu einem Finanzverfassungsgesetz nach Art. 107 GG zu gelangen. Es ist trotz der zum Tagesordnungspunkt 1 gemachten Ausführungen notwendig, in kurzen Zügen herauszustellen, inwieweit sich der vorliegende Initiativgesetzentwurf von dem Gesetzesbeschluß des Bundestages, der nicht die Zustimmung des Bundesrates gefunden hat, unterscheidet.

Die sogenannten **kleinen Steuern** — und zwar nicht nur, wie beim Beschluß des Bundestags, die Vermögensteuer und die Erbschaftsteuer, sondern auch die Wechselsteuer, die Versicherungsteuer, die Kapitalverkehrsteuer und die Kraftfahrzeug-



A) steuer — bleiben nach dem Initiativgesetzentwurf und entsprechend der seinerzeitigen Vorlage der Bundesregierung Ländersteuern. Ebenso bleiben die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, wie der Bundesrat es schon immer gefordert hat, Steuern der Länder.

Entsprechend dem Auftrag nach Art. 107 GG wird in dem Initiativgesetzentwurf **verfassungskräftig bestimmt**, welcher **Vomhundertsatz** dem Bund vom Aufkommen aus diesen Steuern zu- steht.

Der Bund wird ermächtigt, Zuschläge zur Einkommen- und Körperschaftsteuer zu erheben. Die **Ergänzungsabgabe** ist jedoch an die Zustimmung des Bundesrats geknüpft.

Eine **Revision des Bundesanteils** an der Einkommen- und Körperschaftsteuer soll frühestens drei Jahre nach der letzten Festsetzung zulässig sein.

Die **Sicherungsklausel** ist weitergehend als im Gesetzesbeschluß des Bundestags. Insbesondere soll auch im Rahmen des Finanzverfassungsgesetzes der finanzielle Ausgleich von Mehrbelastungen oder Einnahmeausfällen geregelt werden, die einzelnen Ländern oder Gemeinden in unmittelbarer Auswirkung von Verträgen, Gesetzen oder Verwaltungsmaßnahmen des Bundes entstehen.

Die verfassungsrechtliche **Regelung des Länderfinanzausgleichs** entspricht in vollem Umfang dem Gesetzesbeschluß des Bundestags.

Dagegen soll das **Finanzverfassungsgesetz**, wie ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehen, nicht erst am 1. April 1956, sondern bereits mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft treten.

Das sind die wesentlichsten Gesichtspunkte, die in diesem Initiativgesetzentwurf ihren Niederschlag gefunden haben. Wenn ich hier auf die Begründung eingehe, so kann ich mich verhältnismäßig kurz fassen und auf die schriftliche Begründung Bezug nehmen, die der Drucksache angefügt ist. Außerdem möchte ich ausdrücklich auf die Stellungnahme des Bundesrats beim ersten Durchgang und auf die bedeutsamen und wegweisenden Ausführungen verweisen, die Herr Finanzsenator Dr. Nolting-Hauff als Berichterstatter des Finanzausschusses beim zweiten Durchgang des Finanzverfassungsgesetzes am 3. Dezember 1954 von dieser Stelle aus gemacht hat und die in der Zwischenzeit nichts, aber auch gar nichts an Aktualität verloren haben. Ich darf ergänzend noch folgendes bemerken.

Es ist notwendig, die sogenannten **kleinen Steuern** als Ländersteuern zu belassen. Die antragstellenden Länder sind in ihrer Auffassung durch den Beschluß des Bundestags nur noch bestärkt worden. Danach sollen die Länder schon heute verfassungskräftig auf gute Einnahmequellen verzichten. Trotz der Darlegungen des Herrn Bundesfinanzministers zu Punkt 1 der Tagesordnung muß ich feststellen: wann, ob und inwieweit die Länder für den Verlust dieser Steuerquellen einen Ausgleich erhalten sollen, bleibt nach der Regelung, wie sie der Bundestag gewünscht hat, dem Zufall eines einfachen Bundesgesetzes überlassen. Diese Tatsache dürfen wir bei der Beurteilung der ganzen Zusammenhänge nicht aus dem Auge verlieren.

Der **Haushalt der einzelnen Länder** ist nach Art. 109 GG — und auf diese Feststellung legen die Antragsteller besonderen Wert — nicht ein **Anhang zum Bundeshaushalt**. Man muß den Ländern deshalb auch ihr Leben in Selbstverantwortung und Selbstständigkeit lassen. Bei aller Anerkennung der Notwendigkeiten des öffentlichen Gesamthaushalts — das möchte ich unterstreichen und darin möchte ich auch den Ausführungen des Herrn Finanzministers Troeger in vollem Umfang zustimmen — dürfen die Haushalte der einzelnen Länder nicht zu einer bloßen Funktion des Bundeshaushalts gemacht werden. Sie können ihren eigenständigen Charakter aber nur bewahren, wenn auch ihre tragenden Steuern — die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer — wie seither Landessteuern bleiben. Die für die Finanzen des Bundes und der Länder gleichermaßen verantwortlichen Länder verweigern dem Bund nicht, was er zur Deckung seines Finanzbedarfs unabwendbar benötigt. Die Entscheidung hierüber kann aber auch künftig nicht von kautschukartigen Begriffen wie Bedarfsverhältnis, gleichmäßige Deckung, Deckungsbedürfnisse usw. ausgehen. Solche Begriffe in der Verfassung würden die Schwierigkeiten nur noch um unfruchtbare Begriffsstreitigkeiten vermehren. Bei der oft betonten Anziehungskraft des weit größeren Bundeshaushalts ist auch unschwer vor auszusehen, wie sehr diese Begriffe von der „Macht des Faktischen“ erfüllt werden, wenn sie angewendet werden sollen.

Die Finanzverfassung des Bundes nach Art. 107 GG kann, wie das Grundgesetz im übrigen, nur „für eine Übergangszeit eine neue Ordnung“ sein. Man tut dieser neuen Ordnung aber einen guten Dienst, wenn man die Grenzen der Haushalte im Grundgesetz eindeutig markiert und die Bestimmungen so faßt, daß sie für die praktische Haushaltsführung auch anwendbar sind. Im Grundgesetz muß völlige Klarheit für die Haushalte von Bund und Ländern bestehen, wenn und solange ein Zustimmungsgesetz für die Festsetzung des Bundesanteils noch nicht ergangen oder ein Gesetz abgelaufen ist. Der Gesetzesbeschluß des Bundestags wäre insoweit nicht eine Reform zum Besseren, sondern eine reformatio in peius. Nach allen Erfahrungen der letzten vier Jahre würden die Auseinandersetzungen über den Bundesanteil nur noch erheblich erschwert werden, wenn man im Grundgesetz nicht völlige Klarheit schaffen würde. Aus diesen Gründen kann die tragende Säule der Länderhaushalte auch nur auf einem Fundament errichtet werden, das eindeutig im Hoheitsbereich der Länder liegt.

Die **Ablehnung des Finanzverfassungsgesetzes** im Sinne der Beschlüsse des Vermittlungsausschusses, die soeben erfolgt ist, wird sicherlich in **der Öffentlichkeit** lebhaft **diskutiert** werden. Der Herr Bundesfinanzminister hat selber mit seinen Ausführungen an die Öffentlichkeit appelliert. Um so mehr ist es notwendig, bei der Begründung des Initiativgesetzentwurfs folgendes festzustellen. Durch seine Einbringung soll bezeugt werden, daß die Länder die **Notwendigkeit der baldigen Verabschiedung des Finanzverfassungsgesetzes** bejahen und deshalb auf die Fortsetzung des Gesprächs über eine verständige, d. h. in der Sicht des Bundesrats den Interessen der Länder Rechnung tragende Lösung des vertikalen Finanzausgleichs großen Wert legen. Der vorgelegte Initiativgesetzentwurf ist der Ausdruck des guten Willens der Län-

- (A) der zu einem nicht nur schiedlichen, sondern friedlich-schiedlichen Einvernehmen zwischen Bund und Ländern in allen Fragen der künftigen deutschen Finanzpolitik.

Präsident **ALTMAYER**: Ich eröffne die Aussprache. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es wird Ihnen vorgeschlagen, den **Initiativgesetzentwurf dem Finanzausschuß zur Beratung zuzuweisen**. — Da keine Gegenbemerkungen gemacht werden, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dementsprechend beschlossen hat.

Ich darf bei dieser Gelegenheit unter Betonung dessen, was Herr Minister Dr. Frank soeben ausgeführt hat, auch noch einmal unterstreichen, daß der Bundesrat seine Verpflichtung in dieser Frage als Bundesorgan sieht und daß er vor Monaten der Fristverlängerung ausdrücklich in der Hoffnung zugestimmt hat, daß es möglich sein müßte, im Laufe dieses Jahres ein Finanzverfassungsgesetz zu schaffen. Ich unterstreiche von dieser Stelle aus den unverändert vorhandenen Willen des Bundesrats und darf der Hoffnung Ausdruck geben, daß es möglich ist, in den weiteren Beratungen eine Finanzverfassung zustande zu bringen, die in gleicher Weise den Interessen von Bund und Ländern dient und die Zustimmung beider Häuser finden kann.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

- (B) **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Viertes Überleitungsgesetz)**  
(BR-Drucks. Nr. 79/55)

**Dr. TROEGER** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Finanzanpassungsgesetz oder, wie es in Zukunft heißen soll, das Vierte Überleitungsgesetz will eine möglichst klare Lastenabgrenzung zwischen Bund und Ländern herbeiführen und die Voraussetzungen für eine sparsame und wirtschaftliche Ausgabebebarung schaffen. Im Hinblick auf dieses Ziel hat sich der Vermittlungsausschuß bei seinen Beratungen davon leiten lassen, eine Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung anzustreben und die gegenseitigen Verrechnungen abzubauen.

Die zwischen Bundestag und Bundesrat strittigen Fragen des Finanzanpassungsgesetzes hatte das Bundesfinanzministerium in einer Übersicht vom 9. Dezember 1954 zusammengestellt. In der Reihenfolge dieser Übersicht darf ich die Empfehlungen des Vermittlungsausschusses zu den Streitfragen vortragen.

Zunächst handelt es sich um die Zahlung von **Bundeszuschüssen zu den Verwaltungskosten der Länder** und insbesondere um die **Beteiligung an den Kosten der Steuerverwaltung**. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hält es der Vermittlungsausschuß für zweckmäßig, daß von einer wechselseitigen Beteiligung an den Verwaltungskosten künftighin Abstand genommen wird. Er empfiehlt, die bisherige Beitragsregelung auf dem Gebiete der Steuerverwaltung — einschließlich des Lastenausgleichs — mit Ablauf des Rechnungsjahres 1954 aufzuheben. Die Länder verlieren da-

durch eine Forderung an den Bund auf Erstattung von zur Zeit mehr als 450 Millionen DM jährlich. Sie erwarten, daß dieser Verlust durch eine Senkung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer ausgeglichen wird. (C)

Entschließt man sich aber dazu, die bisherige Beitragsregelung auf dem Gebiete der Steuerverwaltung wegfällen zu lassen, dann ist es nicht sinnvoll, eine **Kostenbeteiligungspflicht des Bundes in den Fällen der weisungsgebundenen Verwaltung** zu normieren, zumal da sich im einzelnen nicht ermitteln läßt, ob und in welchem Maße gerade durch Weisungsbefugnisse des Bundes der Gesetzesvollzug verteuert wird. Deshalb empfiehlt der Vermittlungsausschuß einstimmig, den § 1 der Bundestagsfassung zu streichen, d. h. auch im übrigen von der Kostenerstattung Abstand zu nehmen.

Daraus ergeben sich einige redaktionelle Änderungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzesentwurfs, über die ich wohl im einzelnen nicht zu berichten brauche.

Die nächste Streitfrage betraf die **Zuschüsse zum Lastenausgleichsfonds** im Sinne des § 3 des Finanzanpassungsgesetzes oder des § 6 des Lastenausgleichsgesetzes. Der Bundestag hatte in dem Finanzverfassungsgesetz beschlossen, daß die Vermögensteuer auf den Bund übergehen und ihr gesamtes Aufkommen bis zum 31. März 1979 dem Ausgleichsfonds überlassen werden soll. Außerdem sollte der Länderanteil von 275 Millionen an den Zuschüssen nach § 6 Abs. 3 entsprechend erhöht werden. Nach Meinung des Vermittlungsausschusses sollte die Vermögensteuer den Ländern belasten und von einer Änderung des § 6 des Lastenausgleichsgesetzes jedenfalls so lange abgesehen werden, als die ursprüngliche Geltungsdauer dieser Vorschrift, nämlich bis zum 31. Dezember 1957, nicht abgelaufen ist. (D)

Der Beschluß des Vermittlungsausschusses, den § 3 der Bundestagsfassung ersatzlos zu streichen, steht aber nicht in Einklang mit dem inzwischen gefaßten Beschluß des Bundesrats, im Vierten Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz dem § 6 den Inhalt zu geben, daß die Länder an den Ausgleichsfonds bis zum Jahre 1979 Zuschüsse in Höhe des vollen Aufkommens der Vermögensteuer leisten, die Minderung nach der Plafondbestimmung des bisherigen Abs. 2 wegfällen und die Zuschüsse des Bundes und der Länder nach § 6 Abs. 3 von 410 auf 480 Millionen DM erhöht werden sollen.

Dieses Widerspruchs war sich der Vermittlungsausschuß vollkommen bewußt. Er hielt trotzdem an seiner Empfehlung fest, den § 3 des Gesetzesentwurfs zu streichen, wobei er davon ausgegangen ist, daß im Vierten Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz ein anderer Deckungsvorschlag gefunden werden muß.

Die nächste Streitfrage betraf die **Kriegsfolgenhilfe**. Da die beabsichtigte Pauschalierung der Kriegsfolgenhilfe auch vom Bundesrat grundsätzlich gebilligt wurde, waren die hier aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundestag und Bundesrat von geringerer Bedeutung. Ich möchte sagen, daß sie im allgemeinen die technische Durchführung der Pauschalierung betrafen.

(A) Der Vermittlungsausschuß hat sich bemüht, klare und einfache Lösungen zu finden. Er empfiehlt Ihnen wegen der Abgrenzung der zu pauschalierenden Aufwendungen, dem Beschluß des Bundestages zu folgen und von der Einzelverrechnung der Aufwendungen für Grenzdurchgangslager sowie für die lagermäßige Unterbringung der Sowjetzonenflüchtlinge abzusehen. Weiter empfiehlt er Ihnen, wegen der Erhöhung des Grundbetrages für einzelne Fürsorgeleistungen auf 110 % dem Beschluß des Bundestages zu folgen, nachdem sich der Vorschlag des Bundesrates schließlich als ein Redaktionsfehler herausgestellt hat. Der Vermittlungsausschuß empfiehlt Ihnen wegen der Sonderregelung der Tbc-Hilfe, dem Vorschlag des Bundesrats in einer etwas verbesserten Fassung zu folgen. Ferner empfiehlt er Ihnen, wegen der Abschlagszahlungen auf die Pauschbeträge dem Vorschlag des Bundesrates in einer etwas verbesserten Fassung zu folgen. Wegen der Weiterleitung der Pauschalbeträge durch die Länder empfiehlt er Ihnen, ebenfalls den Vorschlag des Bundesrats anzunehmen, und er empfiehlt wegen der Revisionsklausel grundsätzlich die Annahme der Stellungnahme des Bundesrats, aber nur insoweit, als die Neufestsetzung der Pauschalbeträge auf Veränderungen im Geltungsbereich des Gesetzes abgestellt wird, d. h. auf Veränderungen bei allen Ländern zusammengekommen einschließlich Berlin, nicht dagegen auf erhebliche Verlagerungen im Verhältnis der Belastung der Länder untereinander durch Binnenwanderung usw.

Meine Herren, eine sehr wichtige Frage bei den Verhandlungen im Vermittlungsausschuß betraf die Interessenquoten. Der Bundestag hat die **Interessenquoten** der Länder und Gemeinden für die Fürsorgeleistungen an Sowjetzonenflüchtlinge und für die Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz von 15 auf 25 % und für die Leistungen nach dem Bundesergänzungsgesetz für die Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung von 10 auf 25 % erhöhen wollen.

(B) Nach Meinung des Vermittlungsausschusses sollte für eine Interessenquote ein höherer Satz als 20 % nicht gewählt werden. Er steht auf dem Standpunkt, daß mit einem Satz von 25 % die Interessenquote eigentlich schon aufgehört und die Zuschußbeteiligung begonnen hat. Eine Interessenquote ist nach Auffassung des Vermittlungsausschusses darüber hinaus auch nur in solchen Fällen gerechtfertigt, in denen den verwaltenden Behörden bei dem Gesetzesvollzug überhaupt ein Ermessensspielraum zur Verfügung steht. Die Leistungen nach Abschnitt I des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes sind in ihrer Höhe festgelegt und insoweit nicht in das Ermessen der Vollzugsbehörden gestellt. Bei diesen Entschädigungsleistungen kann daher eine Interessenquote nicht in Betracht kommen. Das hat der Vermittlungsausschuß anerkannt und einen entsprechenden Vorschlag gemacht. Anders sind die Vorschriften von Abschnitt II dieses Gesetzes zu beurteilen, das allerdings bisher noch nicht wirksam geworden ist. Hier ist eine Interessenquote am Platze.

Aus diesen Überlegungen empfiehlt Ihnen der Vermittlungsausschuß erstens, für die Entschädigungsleistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz Interessenquoten nicht mehr vorzusehen, zweitens für die Kann-Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

und für die Fürsorgeleistungen an Sowjetzonenflüchtlinge die Interessenquote von bisher 15 % auf 20 % zu erhöhen, und drittens für die Leistungen nach dem Bundesergänzungsgesetz für Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung es bei der bisherigen Quote von 10 % zu belassen und wegen einer Neufassung des § 77 dieses Gesetzes die in Vorbereitung befindliche Novelle zum Bundesentschädigungsgesetz abzuwarten.

(C) Eine sehr schwierige Frage in den Verhandlungen des Vermittlungsausschusses war die **Abgrenzung der Befugnisse der Bundesbehörden gegenüber den Landesbehörden bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln durch die Länder und die Gemeinden**. Es handelt sich grundsätzlich um zwei verschiedene Fragenkomplexe. Die eine Frage betrifft die haushaltsrechtliche Seite der Angelegenheit, die andere das Weisungsrecht der obersten Bundesbehörden. Aus der Tatsache, daß die Länder und Gemeinden unmittelbar Mittel des Bundeshaushalts zu bewirtschaften haben, läßt sich die Forderung rechtfertigen, dabei das Bundeshaushaltsrecht anzuwenden. Wenn aber die gemeindlichen Dienststellen neben den kommunalen Haushaltsvorschriften gleichzeitig auch noch das Bundeshaushaltsrecht anwenden sollen, könnten sich dadurch Erschwernisse in der Verwaltung ergeben, die ja gerade vermieden werden sollen. Aus diesem Grunde empfiehlt der Vermittlungsausschuß, die Bundesregierung zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung für bestimmte Ausgabearten Ausnahmeregelungen gegenüber dem Bundeshaushaltsrecht zuzulassen.

Was nun das **Weisungsrecht der obersten Bundesbehörden** angeht, so sollen diesen Weisungsbefugnisse in der wirtschaftlichen Verwaltung der Bundesmittel gegenüber den obersten Landesbehörden eingeräumt werden. Der Bundesrat hat ein derartiges Weisungsrecht immer als verfassungswidrig oder jedenfalls höchst bedenklich hingestellt und daher abgelehnt.

(D) Der Vermittlungsausschuß stand vor der schwierigen Frage, zwischen den vielleicht sachlich gebotenen und den rechtlich zulässigen Möglichkeiten einen Mittelweg zu finden. Er glaubt, diesen Mittelweg gefunden zu haben und berechtigt zu sein, gewisse verfassungsrechtliche Bedenken zurückzustellen, wenn er in der Gesetzesformulierung vorschlägt, es solle dieses **Weisungsrecht** der obersten Bundesbehörden „in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung“ zugelassen sein, um eine Einheitlichkeit der Verwaltung zu garantieren.

Ich darf hinzufügen, daß die verfassungsrechtlich unbedenkliche Regelung die wäre, Bundesbehörden einzurichten; und das wollte man denn doch unter keinen Umständen.

Zur Frage der **Kriegsopferversorgung** waren sich der Bundestag und der Bundesrat darin einig, daß die Kosten der Versorgungsverwaltung künftig nicht mehr vom Bund erstattet, sondern ausschließlich von den Ländern getragen werden. Das entspricht der Forderung nach Verwaltungsvereinfachung und nach dem Abbau des wechselseitigen Verrechnungsverkehrs. Die Länder übernehmen damit eine Last in Höhe von zur Zeit etwa 180 Millionen DM jährlich, um die folgerichtig der

- (A) Bundeshaushalt entlastet wird. Die Länder erwarten, daß der Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer dementsprechend gesenkt wird.

Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundestag und Bundesrat bestanden dann noch in verschiedenen Fragen bei der Kriegsofferversorgung. Ich nenne zunächst die **Verwaltung der überregionalen Aufgaben**. Solche überregionalen Aufgaben beziehen sich z. B. auf die Heilanstalten im Ausland, das Krankenbuchlager in Kassel usw. Hier war der Bundestag auf die Idee gekommen, eine **neue Bundesoberbehörde** zu errichten und dieser die Aufgaben zu übertragen. Der Bundesrat hatte die Meinung, man solle eine neue Bundesoberbehörde vermeiden und die Verwaltung dieser Einrichtungen bei den Länderinstanzen lassen; die Länder sollten und könnten die daraus entstehenden Verwaltungskosten weiterhin tragen oder sie sollten ihnen aus Bundesmitteln erstattet werden.

Der Vermittlungsausschuß kam zu dem Ergebnis, von der Errichtung der Bundesoberbehörde und von einer Sonderregelung für die Dienststellen der Kriegsofferversorgung mit überregionaler Bedeutung abzusehen. Das heißt: hundertprozentige Tragung der Kosten der Verwaltung durch die betroffenen Länder.

Was nun den **Ersatz der Heilbehandlungskosten** angeht, so ist zu beachten, daß die Verpflichtung des Bundes, die Kosten für die Heilbehandlung von Kriegsoffern in Versorgungskuranstalten, Versorgungsheilstätten und Versorgungskrankenhäusern zu tragen, nur das Verhältnis des Bundes zu den Kriegsoffern unmittelbar regelt. Der Bundesrat hatte aus Gründen der Verwaltungsklarheit und der Länderzuständigkeit den Vorschlag gemacht, die gleichen Verpflichtungen mögen auch im Verhältnis des Bundes zu den Ländern gelten. Dieser Anregung ist der Vermittlungsausschuß gefolgt. Er empfiehlt Ihnen dementsprechend, § 1 Abs. 1 Ziff. 8 des Ersten Überleitungsgesetzes zu ändern.

- (B) Hinsichtlich der **Mitwirkung des Bundes bei der Organisation der Landesversorgungsverwaltung**, die bisher gerechtfertigt war, weil der Bund sämtliche Kosten trug, ergibt sich aus dem Vorhergesagten, daß, wenn der Bund keine Kosten mehr trägt, er auf diesem Gebiet auch nichts mehr zu sagen hat. Daher empfiehlt der Vermittlungsausschuß, die §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsofferversorgung vom 12. März 1951 entsprechend zu ändern.

Es gab dann noch einige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ländern über die Kosten im Gange befindlicher oder vorbereiteter Bauten im Rahmen der Versorgungsverwaltung. Diese Meinungsverschiedenheiten sind, ohne daß es einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften bedarf, nach meiner Kenntnis zwischen den Ländern ausgeräumt worden.

Ich komme noch einmal zurück auf **§ 77 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung**. Ich habe schon vorgetragen, daß die Erhöhung der Interessenquote — hier von 10 auf 25% — vom Vermittlungsausschuß nicht gebilligt wurde. Er ist sogar insgesamt zu dem Ergebnis gekommen, man solle eine Neuregelung an dieser Stelle zurückstellen, weil im Laufe dieses Jahres mit einer No-

velle zu diesem Gesetz zu rechnen ist. Daher soll § 6 der Bundestagsfassung ersatzlos gestrichen werden. Das hat zur Folge, daß in § 14 der Nebensatz, der auf § 6 Abs. 2 verweist, ebenfalls gestrichen werden muß. (C)

Zum Schluß ist noch zu vermerken, daß der Vermittlungsausschuß empfiehlt, dieses Gesetz als „Gesetz zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen Bund und Ländern (Viertes Überleitungsgesetz)“ zu bezeichnen und im § 14 zum Ausdruck zu bringen, daß es am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt und erstmals für das Rechnungsjahr 1955 anzuwenden ist. So weit die Berichterstattung über die Verhandlungen im Vermittlungsausschuß.

Ich darf die Berichterstattung für den Finanzausschuß anschließen und zum Ausdruck bringen, daß Ihnen der Finanzausschuß empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen.

Er empfiehlt dem Bundesrat weiter, eine **Entschießung** anzunehmen, die ich verlesen darf:

Der Bundesrat stimmt im Interesse der Mitarbeit an einer organischen Finanzverfassung und einer sinnvollen Abgrenzung der Finanzverantwortung von Bund und Ländern dem Vierten Überleitungsgesetz bereits mit Wirkung vom 1. April 1955 zu, obwohl eine Einigung zwischen Bund und Ländern über die endgültige Regelung der Finanzverfassung und über die Bemessung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Rechnungsjahr 1955 noch nicht besteht. Der Bundesrat setzt hierbei entsprechend den früheren Erklärungen des Herrn Bundesfinanzministers voraus, daß die Änderung der Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern auf Grund dieses Vierten Überleitungsgesetzes in dem noch vorzulegenden Bundesgesetz über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1955 voll ausgeglichen wird. (D)

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke Herrn Minister Dr. Troeger für seine Berichterstattung.

**ZIETSCH** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern sieht sich nicht in der Lage, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen, und zwar weil gegen die in § 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Entwurfs vorgesehene Regelung **schwerwiegende verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedenken** bestehen. Es handelt sich dabei um folgendes.

1. In Ziff. 1 der Neufassung, die § 4 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes nach der genannten Bestimmung des Entwurfs erhalten soll, ist vorgesehen, daß auf die in den betreffenden Sachgebieten (§ 1 Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes) für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden sind. Damit würde für gewisse haushaltsrechtliche **Entscheidungen** (z. B. nach den §§ 30 Abs. 2, 33 Abs. 1, 45 b, 54 der Reichshaushaltsordnung) im **Bereich der landeseigenen Verwaltung die Zuständigkeit des Bundesministers der Finanzen** begründet. Eine solche

(A) Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen an der landeseigenen Verwaltung widerspricht dem Grundgesetz. Die Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes auf die Verwaltungstätigkeit der Länder, soweit sie Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen, sind im Art. 84 GG erschöpfend aufgezählt. Die im Entwurf vorgesehene Beteiligung des Bundesministers der Finanzen ist dem Grundgesetz, das von dem Grundsatz der klaren Trennung der Verwaltungsräume des Bundes und der Länder ausgeht, fremd und stellt eindeutig eine unzulässige „Mischverwaltung“ dar.

Die in den Sätzen 2 und 3 der genannten Ziffer vorgesehenen Möglichkeiten, Ausnahmen zuzulassen und die Befugnisse der obersten Bundesbehörden auf die obersten Landesbehörden zu übertragen, beseitigen nicht die Grundgesetzwidrigkeit der Regelung des Satzes 1, sondern bauen auf dieser Regelung auf.

2. Nach Ziff. 2 der vorgesehenen Neufassung des § 4 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes sollen in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung die obersten Landesbehörden hinsichtlich der wirtschaftlichen Verwaltung der Bundesmittel an die Weisungen der obersten Bundesbehörden gebunden sein. Diese Regelung widerspricht dem Wortlaut und dem Sinn des Art. 84 Abs. 5 GG. Nach dieser Bestimmung kann die Befugnis, zur Ausführung von Bundesgesetzen in landeseigener Verwaltung Einzelweisungen zu erteilen, nur der Bundesregierung und nur für besondere, d. h. für näher umschriebene, konkretisierte Einzelfälle verliehen werden. Der Bundesrat hat bisher ständig einhellig die Auffassung vertreten, daß unter „Bundesregierung“ im Sinne dieser Bestimmung, nur die Bundesregierung als solche, d. h. das Bundeskabinett, und nicht auch ein einzelner Bundesminister verstanden werden kann. Diese Auffassung wurde auch vom Vertreter der Bundesregierung in der 79. Sitzung des Bundesrats am 29. Februar 1952 (siehe Sitzungsbericht S. 69 D) ausdrücklich anerkannt.

Abgesehen hiervon beschränkt sich das im Entwurf vorgesehene Weisungsrecht im Widerspruch zu Art. 84 Abs. 5 GG nicht auf besondere Fälle, sondern hat generellen Charakter.

Die vorstehend aufgeführten Regelungen tragen die erhebliche Gefahr einer Präzedenzwirkung für andere Fälle, in denen von Landesbehörden in landeseigener Verwaltung Bundesmittel bewirtschaftet werden, in sich. Der Bundesrat hat sich bereits bei der ersten Behandlung des vorliegenden Gesetzentwurfs gegen diese Regelungen gewandt (vgl. BR-Drucks. Nr. 78/54 a—c — Beschluß — Anlage 2, Ziff. IV 5) und dann hierwegen auch den Vermittlungsausschuß angerufen (vgl. BR-Drucks. Nr. 395/54 — Beschluß — Ziff. IV 4 der Anlage). Auf die seinerzeit gegebene ausführliche Begründung (S. 14—15 der Anlage zu BR-Drucks. Nr. 395/54 — Beschluß —) darf Bezug genommen werden.

Ebenso hat der Bundesrat gegen entsprechende Bestimmungen im Entwurf eines Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (§ 47) Stellung genommen (vgl. BR-Drucks. Nr. 119/53 — Beschluß — Ziff. 20 der Anlage) und auch in diesem Fall den Vermittlungsausschuß angerufen (vgl. BR-Drucks. Nr. 29/55 — Beschluß —

Ziff. 2 der Anlage). Bei dem letztgenannten Gesetzentwurf (Punkt 4 der heutigen Tagesordnung) wurde im Vermittlungsausschuß dem Verlangen des Bundesrats in diesem Punkte entsprochen. Bayern vermag es nicht zu verantworten, solchen mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbarenden Regelungen im vorliegenden Entwurf zuzustimmen.

Sollte der Entwurf in der Fassung der BT-Drucks. 1255 Gesetz werden — wie heute vorgelegt —, so stellt sich für Bayern die Frage, ob die fraglichen Regelungen nicht zum Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht zu machen sind.

**SCHELLHAUS** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Niedersachsen wird dem Gesetz zustimmen, gibt aber folgende Erklärung ab. Die Länder werden durch das Vierte Überleitungsgesetz so unterschiedlich belastet, daß eine einheitliche Erhöhung ihres Anteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer mehrere Länder, darunter insbesondere auch Niedersachsen, erheblich benachteiligt. Niedersachsen wird deshalb bei der Beratung des Gesetzentwurfs über den Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer für 1955 fordern, daß diese Nachteile durch Sonderzuweisungen des Bundes gemäß Art. 106 Abs. 3 GG ausgeglichen werden.

**Dr. NOWACK** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Rheinland-Pfalz ist der Ansicht, daß zwischen dem Finanzanpassungsgesetz und dem Inanspruchnahme-Gesetz, das uns für das Jahr 1955 noch nicht vorliegt, ein innerer Zusammenhang besteht. Dabei sind wir uns natürlich bewußt, daß das Finanzanpassungsgesetz eine grundsätzliche und dauernde Regelung bringt, während das zu erwartende Inanspruchnahme-Gesetz nur eine Regelung für ein Jahr — 1955 — bringen soll. Aber der Prozentsatz der Ablieferung aus Ländersteuern an den Bund, der in diesem Inanspruchnahme-Gesetz enthalten sein wird, ist für die Gestaltung der zukünftigen Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern entscheidend. Wir halten daher die mit der Annahme des jetzt in Rede stehenden Gesetzes für die Länder eintretende Mehrbelastung ohne die Sicherung der entsprechenden Anrechnung bei der Ablieferung an den Bund für unzumutbar.

Nachdem jedoch die Verhandlungen ergeben haben, daß sich dafür keine Mehrheit ergibt, unsere grundsätzlichen Überlegungen aber fortbestehen, wird sich Rheinland-Pfalz bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

**Dr. STRÄTER** (Nordrhein-Westfalen): Das Land Nordrhein-Westfalen wird der Regelung zustimmen. Aber die von Bayern gegen die Neufassung des § 4 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken sind auch unserer Ansicht nach sehr ernst zu nehmen. Immerhin glauben wir, daß wir dieser einen Vorschrift wegen nicht das ganze Vierte Überleitungsgesetz, das viele positive Regelungen enthält, gefährden sollen. Sollte diese Frage einmal in einem Normenkontrollverfahren anhängig gemacht werden, so müssen wir uns allerdings die Geltendmachung unserer Rechtsauffassung dafür ausdrücklich vorbehalten.

- (A) Unsere heutige Abstimmung, die ja nur zu dem Vierten Überleitungsgesetz im ganzen Ja oder Nein lauten kann, hat also insoweit keine präjudizierende Wirkung. Einstweilen können wir den zuständigen Bundesressorts nur den Rat geben, von Weisungsbefugnissen einen freundlich zurückhaltenden Gebrauch zu machen.

(Heiterkeit.)

**Dr. TROEGER** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die hessische Landesregierung teilt die **verfassungsrechtlichen Bedenken**, die in der Erklärung des Landes Bayern, die uns eben verlesen worden ist, niedergelegt sind. Sie stimmt trotzdem dem Gesetzentwurf zu, behält sich aber ihre Stellungnahme im Falle einer Normenkontrollklage vor.

Präsident **ALTMEIER**: Weitere Erklärungen sind nicht beabsichtigt.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Wer dem Gesetz zustimmt, stimmt mit Ja, wer ihm nicht zustimmt, mit Nein. Ich bitte um länderweise Abstimmung.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident **ALTMEIER**: Das Gesetz ist mit 29 gegen 5 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem vom Bundestag am 24. März 1955 verabschiedeten Gesetz zur **Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Viertes Überleitungsgesetz)** gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3, Art. 106 und Art. 108 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Wir kommen jetzt noch zur Abstimmung über die in der BR-Drucks. Nr. 79/1/55 vorgelegte **EntschlieÙung**. Sie haben bei der Verlesung dieser EntschlieÙung eben gehört, daß im zweiten Satz eine Änderung gegenüber der Fassung in der vorliegenden Drucksache vorgeschlagen wird. Es soll in der achten Zeile heißen: „Der Bundesrat setzt hierbei entsprechend den früheren Erklärungen des Bundesfinanzministers voraus...“. — Wer der EntschlieÙung auf BR-Drucks. Nr. 79/1/55 mit dieser Änderung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Enthaltungen? — Bei Enthaltung von Bayern und Rheinland-Pfalz hat der Bundesrat die vorliegende **EntschlieÙung** angenommen.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleichsgesetz)** (BR-Drucks. Nr. 80/55).

**Dr. FRANK** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 19. November 1954 das Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern verabschiedet. Der Bundesrat hat hiergegen den Vermittlungsausschuß angerufen mit dem Ziel, dem Gesetz die vom Bundesrat am 3. Dezember 1954 beschlossene Fassung zu geben. Diese Fassung unterscheidet sich im wesentlichen in solchen Punkten vom Beschluß des Bundestags, die die **Bemessung der Ausgleichsleistungen** und damit die **Höhe der Ausgleichsmasse** berühren.

Nach dem Beschluß des Bundestags ergibt sich, vom zahlenmäßigen Ergebnis her gesehen, eine Ausgleichsmasse von 456,8 Millionen DM, berechnet nach den Zahlenunterlagen der Bundestagsdrucksache 480. Demgegenüber führt die Fassung des Bundesrats, wenn man von den gleichen Zahlenunterlagen ausgeht, zu einer Ausgleichsmasse von 405,4 Millionen DM, die sich auf 421 Millionen DM erhöht, wenn man die vom Bundesrat vorgesehenen Ergänzungszuweisungen des Bundes für Schleswig-Holstein hinzurechnet. Beide Berechnungen differieren also hinsichtlich der Intensität des Finanzausgleichs um 51,4 Millionen DM bzw. 35,8 Millionen DM. Dieses Ergebnis — das darf ich betonen — beruht auf geschätzten Zahlenunterlagen. Ob es sich mit der Wirklichkeit decken wird, kann endgültig erst gesagt werden, wenn das Ausgleichsjahr 1955, für das dieses Gesetz erstmals anzuwenden ist, abgelaufen ist.

Die Bemühungen des Vermittlungsausschusses und seines Unterausschusses gingen dahin, die zahlenmäßige Differenz zwischen den beiden Finanzausgleichsplänen auf einer mittleren Basis zu überbrücken. Der Vermittlungsausschuß hat den Gesetzesbeschluß des Bundestags zur Grundlage seines Vermittlungsvorschlags gemacht, jedoch mit folgenden Abweichungen.

§ 6 Abs. 2, der auf einem Antrag des Abgeordneten Dr. Starke beruhte, soll gestrichen werden. Dieser Abs. 2 sieht vor, daß die nach § 5 Abs. 2 ermittelten **Grundbeträge der Gewerbesteuer der Gemeinden im Ostrandgebiet** und in den **anerkannten Notstandsgebieten** um 20% gekürzt werden. Mit dieser Kürzung sollen die Sonderbelastungen, die den Ländern Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein in Ostrandgebieten und in den anerkannten Notstandsgebieten erwachsen, abgegolten werden. Der Vermittlungsausschuß ist der Meinung, daß aus systematischen Gründen davon abgesehen werden soll, das Ostrandgebiet und die anerkannten Notstandsgebiete im Länderfinanzausgleich besonders zu berücksichtigen. Es handelt sich bei diesem Tatbestand, wie sich aus der Erläuterung zu Kap. 6002 Tit. 530 des Entwurfs des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1955 ergibt, um „echte Bundesaufgaben“. Nach Auffassung des Ausschusses besteht auch wegen Art. 109 GG keine Garantie, daß der Betrag, um den sich die Ausgleichsmasse durch diese Vorschrift erhöht und der in seiner Größenordnung bis heute noch gar nicht feststeht, dem Ostrandgebiet und den anerkannten Notstandsgebieten wirklich zugute kommt. Endlich haben die Beratungen ergeben, daß wegen der Höhe der Ausgleichsmasse ein Einigungsvorschlag auf dieser Basis nicht gefunden werden kann. Allein schon der Ansatz für das Ostrandgebiet und den Saargrenzgürtel, also ohne Berücksichtigung der anerkannten Notstandsgebiete im weiteren

(A) Sinne, erhöht die Ausgleichsmasse um 20 Millionen DM. Ohne Ansatz für die genannten Gebiete ergibt der Beschluß des Bundestags aber eine Finanzausgleichsmasse von 438 Millionen DM. Der Vermittlungsausschuß befindet sich mit seinem Streichungsvorschlag in Übereinstimmung mit dem Finanz- und Steuerausschuß des Bundestags. Dieser Ausschuß ist in seinem Schriftlichen Bericht zum Gesetzentwurf über den Finanzausgleich unter den Ländern der Auffassung, daß derartige Notstände wirksamer und zweckmäßiger durch unmittelbare Bundeshilfe behoben werden können.

Ich komme dann zu dem zweiten wichtigen Punkt. Eine weitere Änderung bezieht sich auf die **Wertung der Einwohnerzahlen**. In § 7 werden die Einwohnerzahlen mit einem **Veredlungsfaktor** vervielfacht, der mit der Gemeindegröße steigt. Der Vermittlungsausschuß schlägt vor, bei der Wertung der Einwohnerzahlen die Erhöhungswerte zugrunde zu legen, die der Beschluß des Bundesrats enthält, d. h. die Veredelung der Einwohnerzahlen etwas weiter einzuschränken, als dies der Bundestag gegenüber der derzeit geltenden Finanzausgleichsregelung tut. Die vom Bundesrat vorgesehene Wertung hat nach zahlreichen Verhandlungen die Zustimmung aller Länder gefunden. Sie berücksichtigt mehr als die Skala des Bundestags den Finanzbedarf der kleineren Gemeinden als Folge der steigenden Anforderungen an Umfang und Qualität der Verwaltungsleistungen auf dem Lande.

Schließlich der dritte Punkt. Durch die **Veränderung der Veredelung** wird insgesamt die **Ausgleichsmasse erhöht**, weil die Finanzkraft der finanzschwachen Länder und die Baden-Württembergs je tatsächlichen Einwohner künstlich nicht so stark gehoben wird wie nach der Skala des Bundestags. Andererseits wird die Finanzkraft des Landes Nordrhein-Westfalen und die der Hansestädte weniger stark gesenkt. Um nun wieder zu einer tragbaren Ausgleichsmasse zu kommen, ist es notwendig, die Ausgleichszuweisungen entsprechend zurückzuführen. Dies geschieht durch eine Änderung des § 8 Abs. 1 Ziff. 3 in der Weise, daß der Betrag, der von 90 bis 95 v. H. der bundesdurchschnittlichen Steuerkraftmeßzahl fehlt, statt mit 50 % mit 35 % aufgefüllt wird. Diese Veränderung in der letzten Stufe erscheint tragbar, da diese der bundesdurchschnittlichen Steuerkraft am nächsten kommt.

Durch diese materiellen Änderungen des Gesetzesbeschlusses des Bundestags wird die Ausgleichsmasse nach der gleichen Modellberechnung auf 434,2 Millionen DM gebracht. Sie liegt also um einige Millionen über dem Mittel der Differenz, die sich aus dem zahlenmäßigen Ergebnis des Finanzausgleichsplanes des Bundestags und des Bundesrats ergibt.

Eine weitere Änderung des Bundestagsbeschlusses, die ich noch erwähnen muß, wird zu § 11 vorgeschlagen. Entsprechend der materiellen Rechtslage im Finanzverfassungsgesetz will der Bundesrat den Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer und die Ausgleichszahlungen im Zahlungsverkehr sauberlich getrennt halten. Dieser Gedanke ist auch bei dem vorgelegten Initiativgesetzentwurf berücksichtigt. Der Bundestag möchte dagegen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung den vertikalen und horizontalen Finanzausgleich miteinander verbinden, aber nur für den

Zahlungsverkehr. Der Vermittlungsausschuß stimmt (C) insoweit mit dem Bundestag überein, schlägt jedoch vor, um das Gesetz von rein technischen Vorschriften zu entlasten, die Absätze 2 und 4 des § 11 zu streichen. Das Nähere des Zahlungsverkehrs soll der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

Ich erwähne noch eine Änderung des § 4, die redaktioneller Art ist. Sie ergibt sich zu Abs. 2 der Ihnen vorliegenden Fassung aus einer Änderung des Finanzanpassungsgesetzes, während Abs. 2 der Bundestagsfassung als überflüssig gestrichen wird.

Der Länderfinanzausgleich soll — das ist besonders bedeutsam — mit den empfohlenen Änderungen der Bundestagsfassung ohne zeitliche Begrenzung gelten. Der Bundestag hat diese Änderungen in seiner 76. Sitzung am 24. März 1955 beschlossen. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich in meiner Eigenschaft als Berichterstatter den Bundesrat, dem so geänderten Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung seine Zustimmung zu geben.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für den Bericht.

Es wird Ihnen vorgeschlagen, meine Herren, der Vorlage zuzustimmen. Ich lasse länderweise aufrufen. Wer zustimmen will, stimmt mit Ja, sonst mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

(D)

Präsident **ALTMEIER**: Demnach hat der Bundesrat einstimmig beschlossen, dem vom Bundestag am 24. März 1955 verabschiedeten **Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleichsgesetz)** gemäß Art. 106 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofferversorgung (BR-Drucks. Nr. 81/55).**

Bundestagsabgeordneter **ARNDGEN**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Nachdem der Bundesrat wegen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofferversorgung den Vermittlungsausschuß in zwei Grundsatz- und sechs Einzelfragen angerufen hat, hat sich der Vermittlungsausschuß am 11. März mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrats beschäftigt. Soweit zu den Grundsatzfragen Änderungsvorschläge des Bundesrats gemacht worden sind, hat der Vermittlungsausschuß diesen Änderungsvorschlägen zugestimmt, d. h. der Vermitt-

- (A) lungsausschuß ist wie der Bundesrat der Meinung gewesen, daß in § 2 der letzte Satz, der sich mit Zustimmungsrechten des Bundesarbeitsministeriums bei wichtigen Entscheidungen beschäftigt, zu streichen ist.

In der zweiten Grundsatzfrage, den § 47 des Gesetzes zu streichen, ist der Vermittlungsausschuß ebenfalls dem Vorschlag des Bundesrats gefolgt.

Was die vom Bundesrat zu Einzelfragen gemachten Änderungsvorschläge anlangt, stimmte der Vermittlungsausschuß dem Vorschlag zu, in § 3 Abs. 1, 2 und 5, in § 4 und in § 28 Abs. 3 die Worte „nicht nur vorübergehende(n) Aufenthalt(es)“ durch „gewöhnliche(n)(r) Aufenthalt(es)“ zu ersetzen. Allerdings hat der Vermittlungsausschuß dem Vorschlag, in § 11 den Abs. 2 zu streichen, der folgenden Wortlaut hat:

Soweit der Bund in einem Verfahren ein berechtigtes Interesse geltend macht, ist er auf Antrag zuzuziehen.

nicht zugestimmt. Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Streichung des § 23 hat der Vermittlungsausschuß ebenfalls nicht zugestimmt, weil der Vermittlungsausschuß der Meinung war, daß die Rechtsmittelbelehrung in diesem Gesetz unbedingt erhalten bleiben müsse.

Dem Vorschlag des Bundesrats, in § 31 Abs. 2 Satz 2 das Wort „Bundesversorgungstarif“ zu streichen und dafür die Worte „ärztlichen und zahnärztlichen Bundestarif für das Versorgungswesen“ einzusetzen, hat der Vermittlungsausschuß zugestimmt. Einem weiteren Vorschlag des Bundesrats, § 42 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 3 zu streichen, ist der Vermittlungsausschuß ebenfalls gefolgt. Er war allerdings der Meinung, daß im Falle einer Entscheidung des Bundessozialgerichts von grundsätzlicher Bedeutung nach der jetzigen Fassung des § 40 die zuständige Verwaltungsbehörde Bescheide, denen eine andere Rechtsauffassung zugrunde liegt, zwar ändern kann, nicht aber ändern muß. Der Vermittlungsausschuß war daher der Auffassung, daß den § 40 ein neuer Absatz angefügt werden müsse. Dieser Absatz hat folgenden Wortlaut:

(2) Auf Antrag des Berechtigten ist ein neuer Bescheid zu erteilen, wenn das Bundessozialgericht in einer Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung nachträglich eine andere Rechtsauffassung vertritt, als der früheren Entscheidung zugrunde gelegen hat.

Für § 45 Abs. 2 hat der Bundesrat eine neue Formulierung folgenden Wortlauts vorgeschlagen:

(2) Wer unbefugt offenbart, was ihm durch seine dienstliche Tätigkeit bei der Verwaltungsbehörde über die gesundheitlichen, die wirtschaftlichen oder die Familienverhältnisse eines Beteiligten, in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen, bekannt geworden ist, wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Versorgungsberechtigten oder der Dienstaufsichtsbehörde ein.

Diese Formulierung hat der Vermittlungsausschuß (C) ebenfalls gebilligt.

Der Bundestag hat in seiner 76. Sitzung dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung mit diesen vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt. Ich habe die Ehre, auch Sie zu bitten, dem Gesetz in der jetzigen Fassung die Zustimmung zu geben.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke Herrn Bundestagsabgeordneten Arndgen für seinen Bericht.

Es ist vorgeschlagen, dem Gesetz zuzustimmen. Ich lasse hierüber länderweise abstimmen.

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Der Bundesrat hat einstimmig beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 24. März 1955 verabschiedeten Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1954 (BR-Drucks. Nr. 340/54)** (D)

Hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Die Materie ist hinreichend bekannt. Die Länder haben treu und brav während des abgelaufenen Jahres auch ohne Gesetz bezahlt.

Es obliegt uns nunmehr, der Vorlage zuzustimmen, wie vorgeschlagen wird.

Das Wort zu einer Erklärung hat Herr Minister Dr. Troeger.

**Dr. TROEGER** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die hessische Landesregierung hält einen Bundesanteil von 38 v. H. des Aufkommens der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Rechnungsjahr 1954 nach der Haushaltslage des Bundes nicht für gerechtfertigt. Sie stützt sich dabei auf die bisher vom Bundesrat, insbesondere von seinem Finanzausschuß, vertretene Auffassung, daß der Bund die den Ländern zustehende Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Art. 106 Abs. 3 GG nur dann in Anspruch nehmen kann und soweit in Anspruch nehmen kann, als dies zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltsplans des Bundes erforderlich ist. Wie schon im Jahre 1953 wird auch im Jahre 1954 der außerordentliche Haushalt des Bundes mit Einnahmen des ordentlichen Haushalts und damit auch mit Hilfe des in Anspruch genommenen Steueraufkommens der Länder finanziert. Die hessische Landesregierung hält deshalb den Inhalt des Gesetzes insoweit für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, zumal über den Ausgabenbedarf des ordentlichen Bundesetats 1954 heute



(A) große Meinungsverschiedenheiten nicht mehr möglich sind. Es kommt hinzu, daß die materielle Entscheidung über die Höhe des Bundesanteils für das Jahr 1954 tatsächlich außerhalb des Finanzausschusses und außerhalb des Bundesrats getroffen ist.

Präsident **ALTMEIER**: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz zustimmt, den bitte ich, mit Ja zu stimmen. Ich lasse länderweise aufrufen.

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Enthaltung
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Der Bundesrat hat dem vom Bundestag am 15. Oktober 1954 verabschiedeten **Gesetz über die Inanspruchnahme eines Teils der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer durch den Bund im Rechnungsjahr 1954** gemäß Art. 106 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG mit 29 gegen 4 Stimmen bei 5 Enthaltungen **zugestimmt**.

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Verkehrsfinanzgesetzes 1955**  
(BR-Drucks. Nr. 82/55)

(B)

**ZIETSCH** (Bayern), Berichterstatter: Hohes Haus! Der Finanzausschuß des Bundesrats hat sich eingehend mit dem Verkehrsfinanzgesetz befaßt und sich die Frage vorgelegt, ob das Gesetz in seiner jetzigen Gestalt ausreicht, um die verkehrspolitischen Ziele zu erreichen, die gesetzt waren, nämlich: Erhöhung der Verkehrssicherheit, Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene — unter anderem mit dem Ziel, die Bundesbahn in die Lage zu versetzen, ihre gemeinwirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen, ohne dabei Steuermittel in Anspruch zu nehmen — und Aufbringung von Beträgen, die zu einem dem Anwachsen des Kraftfahrzeugverkehrs entsprechenden Ausbau des Straßennetzes erforderlich sind. Diese Ziele fanden allgemein Billigung und Widerhall. Ob das Gesetz sie in seiner jetzigen abgeschwächten Gestalt erreichen wird, erscheint zweifelhaft. Auch im Bundestag sind darüber Stimmen begründeter Besorgnis laut geworden.

Im Finanzausschuß wurde über die Frage gesprochen, ob wegen der **Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer für Anhänger** und wegen der zu geringen **Besteuerung des Werkfernverkehrs** der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Auch eine weitere Erhöhung der Steuer auf Diesel-Kraftstoff wurde in Erwägung gezogen. Es haben sich jedoch diese Erörterungen nicht zu einem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses verdichtet. Dabei war mit ausschlaggebend, daß der Sprecher der Bundesregierung auf das Interesse hinwies, das nach so langen Verhandlungen im Bundestag an einer baldigen Inkraftsetzung des Gesetzes bestehe.

Auch die übrigen Ausschüsse des Bundesrats (C) haben keine Vorschläge für die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemacht.

Es kann also zugestimmt werden.

**HELMKEN** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Bremen sieht davon ab, zum Verkehrsfinanzgesetz seinerseits Anträge zu stellen. Das Land Bremen geht jedoch davon aus und verbindet seine Zustimmung mit der Erwartung, daß alle geplanten **Autobahnbauprojekte** der Dringlichkeitsstufe I einschließlich der Südumgehung Bremens und der Autobahnteilstrecke Walsrode—Bremen innerhalb der vorgesehenen Fristen zur Durchführung gelangen.

Präsident **ALTMEIER**: Wird weiterhin das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, dem Verkehrsfinanzgesetz zuzustimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem **Verkehrsfinanzgesetz 1955** gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs** (BR-Drucks. Nr. 83/55)

Von einer Berichterstattung wird abgesehen.

Es wird vorgeschlagen, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Da Widerspruch nicht erfolgt, darf ich feststellen, daß wir dementsprechend **beschlossen** haben. (D)

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 18. August 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen** (BR-Drucks. Nr. 84/55)

Der zuständige Ausschuß schlägt vor, gemäß Art. 59 Abs. 2 und 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG **zuzustimmen**. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat dementsprechend **beschlossen** hat.

Ich rufe auf Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf einer . . . . . Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (. . . . . AbgabenDV-LA — Schuldübernahme-, Haftungs- und Aufteilungsverordnung)** (BR-Drucks. Nr. 57/55)

**ZIETSCH** (Bayern), Berichterstatter: Hohes Haus! Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen vor, der Verordnung zuzustimmen. Der Agrarausschuß möchte nur mit der Maßgabe zustimmen, daß zwei Änderungsvor-

(A) schläge Berücksichtigung finden. Der Finanzausschuß hat beide Vorschläge geprüft, aber geglaubt, sich ihnen nicht anschließen zu sollen.

Der erste Abänderungsvorschlag des Agrarausschusses bezieht sich auf die **Ausgestaltung der Schuldübernahmeverträge**. Die Verordnung sieht hier vor, daß die Übernahme sich von dem Beginn des Kalendervierteljahres bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensabgabe im Jahre 1979 erstrecken muß und daß sie sich auf einen gleichbleibenden und seiner Höhe nach feststehenden vierteljährlichen Schuldbetrag bezieht. Der Sinn dieser Bestimmung ist darauf gerichtet, Klarheit über den Umfang der vom Übernehmer zu tragenden Last zu schaffen, gleichgültig, ob der Übernehmer den vollen Lastenausgleich oder nur einen Teilbetrag übernimmt. Indem die vom Agrarausschuß vorgeschlagene Einschaltung auf den Zeitpunkt der rechtskräftigen Veranlagung zur Vermögensabgabe abzielt, verhindert sie deren Inkrafttreten auf lange Zeit, weil die Veranlagung überhaupt noch nicht begonnen hat und ihre Durchführung wohl ziemlich lange dauern wird.

Auch dem zweiten Vorschlag des Agrarausschusses konnte sich der Finanzausschuß in seiner Mehrheit nicht anschließen. Es handelt sich hier um folgendes. Bei **unentgeltlichem Erwerb von Vermögen** haftet der Erwerber mit dem gemeinen Wert des betreffenden Vermögensstücks neben dem Abgabeschuldner persönlich für dessen Vermögensabgabe. Die Frage geht nun dahin, ob eine etwaige Erbschaft- oder Schenkungsteuer von der Haftsumme abzuziehen ist oder nicht. Der Sprecher der Bundesregierung wies nicht zu Unrecht darauf hin, daß hier ein gewisser Interessenkonflikt vorliegt. Die Verminderung der Haftsumme um die jeweils auferlegte Erbschaftsteuer würde im Laufe der Zeit zu einem nicht unbedeutlichen Ausfall beim Lastenausgleichsfonds führen können.

(B) Ich bitte Sie daher, mit der Mehrheit des Finanzausschusses der Verordnung ohne Änderungen zuzustimmen, damit sie möglichst umgehend in Kraft treten kann.

Präsident **ALTMAYER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich darf Sie einladen, die BR-Drucks. Nr. 57/1 zur Hand zu nehmen. Ich lasse zunächst abstimmen über die Änderungsvorschläge, die der Agrarausschuß unter II Ziff. 1 und 2 a u. b gemacht hat.

Zunächst Ziff. 1, Änderung des § 4, der einen neuen Abs. 3 erhalten soll. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 1 ist angenommen.

Ziff. 2 a! Hiernach soll der § 22 eine Änderung erfahren, indem in Abs. 3 Satz 2 die Worte „sowie eine etwaige Erbschaftsteuer“ gestrichen werden. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; Ziff. 2 a ist abgelehnt.

In Ziff. 2 b wird empfohlen, in § 22 Abs. 3 einen Satz 3 anzufügen. Wer hier zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Minderheit; ebenfalls abgelehnt.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der... Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen mit der Maßgabe, daß die soeben angenommene Änderung unter II Ziff.**

1 der BR-Drucks. Nr. 57/1/55 **Berücksichtigung (C) findet.**

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf einer ... Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (... AbgabenDV-LA — Eingliederungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 59/55)**

Hier wird Ihnen vom Ausschuß vorgeschlagen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Wenn kein Widerspruch erfolgt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dementsprechend **beschlossen** hat

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Zehnten Verordnung über Ausgleichleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz zugleich Vierte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (10. LeistungsDV-LA — 4. FeststellungsDV) (BR-Drucks. Nr. 58/55)**

**ZIETSCH** (Bayern), Berichterstatter: Hohes Haus! Es liegen Änderungsvorschläge des Flüchtlings- und des Finanzausschusses vor. Sie sprechen für die Genauigkeit und Gründlichkeit, mit der die Verordnung in beiden Ausschüssen überprüft wurde. Mit einer Ausnahme sind sie jedoch nicht von irgendeiner materiellen Bedeutung. Ich darf Ihnen und mir daher Ausführungen insoweit ersparen.

Dem Änderungsvorschlag des Flüchtlingsausschusses unter II Ziff. 3 der gemeinsamen Drucksache Nr. 58/1/55 kommt dagegen materielle Bedeutung zu. Der Finanzausschuß hat dem Vorschlag des Flüchtlingsausschusses widersprochen, und zwar, wie mir scheint, aus zutreffenden Erwägungen. (D)

Es handelt sich um die **Bemessung von Einkünften aus Untervermietung und Unterverpachtung**. Dieses Problem spielt im Lastenausgleich zweimal eine Rolle, zunächst für die Frage, ob und in welcher Höhe Unterhaltshilfe gewährt werden kann. Die Gewährung der Unterhaltshilfe hängt davon ab, daß die jetzt fließenden Einkünfte eines Geschädigten einen bestimmten Betrag monatlich nicht überschreiten. Die Behandlung von Einkünften aus Untervermietung ist bereits in der Dritten Verordnung über Ausgleichleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz geregelt. Nach dieser Bestimmung werden von den Roheinnahmen nur 30 % als Einkünfte angesetzt und angerechnet. 70 % werden als Werbungskosten unterstellt und bleiben unberücksichtigt. Das Problem spielt zum zweiten Mal eine Rolle bei der Feststellung des — etwa durch die Vertreibung — erlittenen Schadens. Die Höhe der Entschädigung hängt von der Höhe der damals bezogenen Einkünfte ab. Für die Berechnung der Einkünfte aus Untervermietung und Unterverpachtung hat die Bundesregierung vorgeschlagen, nur 30 % der Roheinnahmen in Ansatz zu bringen und 70 % als Werbungskosten zu unterstellen. Der Flüchtlingsausschuß schlägt Ihnen vor, nur 50 % als Werbungskosten zu unterstellen und dadurch die Einkünfte höher werden zu lassen.

Der Finanzausschuß war der Auffassung, daß ein Satz von 70 % Werbungskosten im großen Durchschnitt der Fälle als angemessen erscheint. Er ist

(A) der Meinung, daß man nicht jeweils nach der Interessenlage — von der Wirklichkeit abweichend — verschiedene Sätze für die Berechnung der Einkünfte bzw. der Werbungskosten festsetzen darf. Man käme sonst in die Gefahr, ein Moment der Willkür in die Gesetze hineinzutragen, was mit der Idee der Gesetzgebung überhaupt in Widerspruch steht. Es ist übrigens im Einzelfall der Nachweis zugelassen, daß die Werbungskosten in der Tat niedriger liegen. Härten sind damit ausgeschlossen.

Ich bitte Sie daher namens des Finanzausschusses, der Empfehlung des Flüchtlingsausschusses nicht zuzustimmen, im übrigen zuzustimmen.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wenn keine Wortmeldungen vorliegen, kommen wir zur Abstimmung. Für die Abstimmung mag die BR-Drucks. Nr. 58/1/55 Ziff. II dienen. Wir müssen zuerst über die Ziff. 1 abstimmen, Änderung des § 3 Abs. 1 Ziff. 2. — Angenommen!

Ziff. 2 betreffend § 3 Abs. 1 Ziff. 6! — Angenommen!

Unter Ziff. 3 schlägt der Flüchtlingsausschuß vor, die Zahl 70 durch die Zahl 50 zu ersetzen. Dagegen schlägt der Finanzausschuß vor, es bei der Regierungsvorlage zu belassen. Ich lasse über den Vorschlag des Flüchtlingsausschusses abstimmen. — Das ist die Minderheit; dieser Vorschlag ist abgelehnt. Es bleibt bei der Regierungsvorlage.

Ziff. 4 betreffend § 3 Abs. 1 Ziff. 7! — Angenommen!

(B) Der Bundesrat hat demgemäß nach Art. 80 Abs. 2 GG der Verordnung mit der Maßgabe zugestimmt, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

#### Punkt 12 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Dreißigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 71/55)**

Der Ausschuß schlägt vor, gegen die Vorlage keine Bedenken zu erheben. — Widerspruch erhebt sich nicht; wir haben dementsprechend beschlossen.

#### Punkt 13 der Tagesordnung:

**Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1952; hier: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben (BR-Drucks. Nr. 446/54).**

Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor, nachträglich zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung über die Bemerkungen des Bundesrechnungshofs. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich darf feststellen, daß wir dementsprechend beschlossen haben.

#### Punkt 14 der Tagesordnung:

**Benennung eines Vertreters des Landes Bayern für die Verwaltungsräte der Deutschen Siedlungsbank und der Deutschen Landesrentenbank (BR-Drucks. Nr. 73/55).**

(C) Es wird Ihnen vorgeschlagen, an Stelle des aus der Bayerischen Staatsregierung ausgeschiedenen Herrn Staatsministers Dr. Schlögl den Leiter der Obersten Siedlungsbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Herrn Regierungsdirektor Dr. Engelhardt, als Vertreter der Länder in den Verwaltungsrat der Deutschen Siedlungsbank und der Deutschen Landesrentenbank zu entsenden. — Widerspruch erhebt sich nicht; wir haben dementsprechend beschlossen.

#### Punkt 15 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 76/55).**

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Da kein Widerspruch erfolgt, darf ich feststellen, daß wir der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zugestimmt haben.

#### Punkt 16 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Zweite Abkommen vom 31. Oktober 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 86/55).**

Auch hier wird auf eine Berichterstattung verzichtet und Ihnen vorgeschlagen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Ich darf feststellen, daß wir dementsprechend beschlossen haben. (D)

#### Punkt 17 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Internationale Abkommen vom 7. November 1952 zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (BR-Drucks. Nr. 87/55).**

Der Wirtschaftsausschuß hat die Vorlage behandelt. Er empfiehlt Ihnen, zu dem Gesetzesbeschluß des Bundestages einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Widerspruch erhebt sich nicht; wir haben so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 18 der Tagesordnung:

18 a) **Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes (BR-Drucks. Nr. 88/55)**

18 b) **Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes (BR-Drucks. Nr. 72/55).**

Der federführende Wirtschaftsausschuß, der beide Vorlagen beraten hat, empfiehlt dem Hohen Hause, dem Gesetzesbeschluß des Bundestages — also Punkt 18 a der Tagesordnung — zuzustimmen. Wenn diese Zustimmung erfolgt, ist der Antrag unter Punkt 18 b) der Tagesordnung, Initiativgesetzentwurf des Landes Bayern, als erledigt zu betrachten.

- (A) Ich lasse über den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses, Punkt 18 a), abstimmen. — Dieser Vorschlag ist angenommen. Mit der Zustimmung zu dem Entwurf auf BR-Drucks. 88/55 ist Punkt 18 b) erledigt.

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Überwachung von gewerbmäßig an Selbstfahrer zu vermietenden Personenkraftwagen und Krafträdern (BR-Drucks. Nr. 56/55).**

Der Antrag von Berlin ist zurückgezogen. Die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post liegt Ihnen in BR-Drucks. Nr. 56/1/55 vor. Auf die dort vorgeschlagene Änderung des § 5, die sich auf das Inkrafttreten der Strafbestimmungen in Berlin bezog, kann nach einer Erklärung Berlins verzichtet werden, so daß der Verordnung ohne Änderung zugestimmt werden kann. — Widerspruch erfolgt nicht; wir haben dementsprechend beschlossen.

Es folgt Tagesordnungspunkt 20:

**Bestimmung von Regierungsdirektor Dr. Krauss, Hamburg, als Mitglied im Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung an Stelle des leitenden Regierungsdirektors Dr. Rogge, Hamburg, (BR-Drucks. Nr. 70/55).**

Die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post liegt Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 70/1/55 vor.

- (B) Ich darf feststellen, daß der Bundesrat einverstanden ist und dementsprechend beschlossen hat, als Nachfolger des leitenden Regierungsdirektors Dr. Rogge, Hamburg, Herrn Regierungsdirektor Dr. Krauss, Hamburg, für den Rest der Amtszeit zum Vertreter des Bundesrates im Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung zu bestimmen.

Wir kommen zu Punkt 21 der Tagesordnung:

**Benennung von Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr Otto Bezold, Bayern, als Mitglied im Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost an Stelle von Staatsminister Dr. Seidel, Bayern (BR-Drucks. Nr. 74/55).**

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post auf BR-Drucks. Nr. 74/1/55 zustimmt. Er hat demnach beschlossen, an Stelle des gemäß § 8 Abs. 3 ausgeschiedenen Staatsministers Dr. Seidel, Bayern, Herrn Staatsminister Bezold, Bayern, als Mitglied im Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost gemäß § 6 Abs. 1 des Postverwaltungsgesetzes zu benennen.

Nunmehr gelangen wir zu Punkt 22 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über eine einmalige Statistik der Lager und Lagerinsassen (BR-Drucks. Nr. 16/55 und zu BR-Drucks. Nr. 16/55).**

(C) Meine Herren, ich darf dazu folgende Vorbemerkung machen. Der Bundesrat hat sich mit dieser Verordnung bereits vor einigen Wochen beschäftigt, ihr teilweise zugestimmt und sie mit verschiedenen Änderungen an die Bundesregierung zurückgelangen lassen. Diese hat aber gebeten, die Verordnung heute noch einmal zu beraten, da dem Herrn Minister Oberländer das letzte Mal keine Gelegenheit gegeben war, dazu Erläuterungen zu geben, weil er zu spät kam. Ich habe ausnahmsweise mein Einverständnis damit erklärt, daß die Verordnung heute noch einmal auf die Tagesordnung gesetzt wird, möchte aber ausdrücklich feststellen, daß dadurch keine Präjudiz für spätere Fälle geschaffen ist.

**SCHELLHAUS (Niedersachsen), Berichterstatter:** Herr Präsident! Meine Herren! Die Verordnung über eine einmalige Statistik der Lager und Lagerinsassen hat den Bundesrat schon einmal in seiner vorletzten Sitzung beschäftigt. Ich darf mich daher kurz fassen und nur darauf hinweisen, daß der Herr Bundeskanzler mit Schreiben vom 10. März 1955 nochmals auf bestimmte Gesichtspunkte von besonderer Bedeutung hingewiesen hat. Unter anderem handelt es sich um die Frage, ob angesichts der verhältnismäßig geringen für diese Statistik aufzuwendenden Kosten, die jedenfalls in keinem Verhältnis zu dem Erfolg der Lagerräumung und der Eingliederung stehen, das Hohe Haus nicht eine zustimmende Entscheidung treffen könnte. Das gleiche gilt auch für die Erhebung über die Zahl der Lagerinsassen.

Nachdem der Herr Präsident des Bundesrates die Ausschüsse für Flüchtlingsfragen und für Innere Angelegenheiten erneut mit der Beratung beauftragt hatte, haben die beiden Ausschüsse unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Beschaffung genauerer Planungsunterlagen je mit großer Mehrheit beschlossen, die Durchführung auch der Insassenstatistik sowie die Einbeziehung auch der „anderen kriegsbedingten Lager“, die keine sogenannten Kriegsfolgenhilfslager sind, zu empfehlen.

(D) Sowohl der federführende Ausschuß wie der Ausschuß für Innere Angelegenheiten haben in ihren Beratungen im Februar zum Ausdruck gebracht, daß eine solche Statistik nur dann mit einiger Genauigkeit erwartet werden kann, wenn der Stichtag der Erhebung mit genügendem Abstand zeitlich nach der Verkündung der Verordnung liegt. Aus diesem Grunde ist die vom Innenausschuß zu Ziff. Ib der BR-Drucks. zu Nr. 16/1/55 vom 26. März 1955 gegebene Empfehlung wohl als überholt zu betrachten.

Ebenfalls entfallen würde der Vorschlag unter Ziff. 4 der Drucksache, da inzwischen der Bundesrat dem Gesetz zur Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Viertes Überleitungsgesetz) — § 4 — zugestimmt hat, wonach Kosten von Statistiken, soweit sie in den Ländern entstehen, von diesen getragen werden.

Im übrigen empfehle ich zur Vereinfachung des Verfahrens, zur besseren Übersichtlichkeit und, um Mißverständnisse auszuschließen, den Beschluß vom 4. März 1955 aufzuheben und nach Maßgabe der vorgetragenen Änderungen der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

A) **Präsident ALTMEIER:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Für die Abstimmung bitte ich die Drucksache „zu BR-Drucks. Nr. 16/1/55“ zur Hand zu nehmen. Die Abstimmung setzt nach dem einleitenden Absatz dieser Drucksache voraus, daß der Bundesrat seinen Beschluß in der 137. Sitzung vom 4. März 1955 aufzuheben bereit ist. Wenn ich feststellen darf, daß diese Voraussetzung gegeben ist, können wir über die nachfolgenden Punkte im einzelnen abstimmen. — Das scheint der Fall zu sein. Wir stimmen jetzt ab. Die Ziff. 1 Buchst. a und b widersprechen sich. Nach Buchst. a sollen die Worte „31. Januar 1955“ ersetzt werden durch die Worte „30. Juni 1955“, nach Buchst. b durch die Worte „31. März 1955“. Am weitestgehenden scheint mir also die Empfehlung unter Ziff. 1 Buchst. a mit der Änderung auf den 30. Juni 1955 zu sein. Wer dieser Änderung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen! Damit entfällt eine Abstimmung über Ziff. 1 Buchst. b.

Ziff. 2 betrifft eine Änderung des § 4. — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4 ist durch die Abstimmung über das Überleitungsgesetz erledigt.

Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, auf die in seiner 137. Sitzung am 4. März 1955 beschlossenen Änderungsvorschläge unter Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 zu verzichten. Im übrigen hält er die Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe aufrecht, daß die soeben beschlossenen Änderungen Berücksichtigung finden.

B) Punkt 23 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (BR-Drucks. Nr. 77/55).**

Es wird vorgeschlagen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Ich stelle Ihre Zustimmung fest.

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Veränderung bei der Besetzung der Vertreter und Stellvertreter der obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft in den Verwaltungsräten der Einfuhr- und Vorratsstellen (BR-Drucks. Nr. 67/55).**

Es wird Ihnen auf der BR-Drucks. Nr. 67/1/55 entsprechend dem Vorschlag des Landes Niedersachsen empfohlen, den Referenten Dr. Dr. Heinz Salewski als Mitglied des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette sowie als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Vieh und Fleisch abzuuberufen und an seiner Stelle den Referenten Wilhelm Haase zu bestimmen. — Ich stelle Ihre Zustimmung fest.

Wir kommen zum letzten Punkt, zu Tagesordnungspunkt 25:

**Wahl des Sekretärs des Finanzausschusses.**

Die Stelle des Sekretärs für den Finanzausschuß ist durch die mit Wirkung vom 16. März 1955 erfolgte Ernennung des Ministerialrats Dr. Schadt zum Oberfinanzpräsidenten frei geworden. Der Finanzausschuß hat als Nachfolger Herrn Regierungsdirektor Skonieczny empfohlen. Das Präsidium schließt sich nach Anhörung des Ständigen Beirates dieser Empfehlung an und schlägt Ihnen vor, Herrn **Regierungsdirektor Skonieczny** zum Sekretär des Finanzausschusses zu bestellen. Wenn keine Einwendungen erhoben werden, darf ich Ihre Zustimmung feststellen.

Wir sind damit an das Ende unserer heutigen Tagesordnung gekommen. (D)

Meine Herren, die nächste Sitzung des Bundesrats ist für den 22. April 1955 vorgesehen.

Ich darf mit allen guten Wünschen für ein gesegnetes Osterfest die heutige Sitzung schließen.

(Ende der Sitzung 12.35 Uhr.)

139 / 87